

KAS/ACDP 07-001-22077

Das Berliner Programm

**2.
Fassung
1971**

CDU

**Verabschiedet auf dem 18. Bundesparteitag
vom 25. bis 27. Januar 1971 in Düsseldorf**

Gliederung:

Präambel

I. Deutschland in Europa und in der Welt (Ziff. 1–26)

- Deutschlandpolitik (Ziff. 7–10)
- Europapolitik (Ziff. 11–15)
- Ostpolitik (Ziff. 16–18)
- Entwicklungspolitik (Ziff. 19–20)
- Sicherungspolitik (Ziff. 21–26)

II. Bildung, Wissenschaft und Forschung (Ziff. 27–60)

- Kindergarten und Schule (Ziff. 30–35)
- Berufliche Bildung (Ziff. 36–38)
- Erwachsenenbildung (Ziff. 39)
- Hochschule (Ziff. 40–46)
- Lehr- und Lernmethoden (Ziff. 47)
- Bildungsberatung, Bildungsplanung,
- Bildungsfinanzierung (Ziff. 48–52)
- Forschungsförderung (Ziff. 53–56)
- Kulturförderung (Ziff. 57)
- Freizeit und Sport (Ziff. 58–60)

III. Die Soziale Marktwirtschaft – Grundlage einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung (Ziff. 61–106)

- Konjunkturpolitik (Ziff. 63)
- Finanz- und Steuerpolitik (Ziff. 64–66)
- Wettbewerb und Verbraucher (Ziff. 67)
- Mittelstand (Ziff. 68)
- Strukturpolitik (Ziff. 69–71)
- Mitbestimmung (Ziff. 72)
- Vermögensbildung (Ziff. 73–75)
- Sozialbudget, Soziale Infrastruktur,
- Arbeitsmarktpolitik (Ziff. 76–80)
- Agrarpolitik (Ziff. 81–84)
- Verkehrspolitik (Ziff. 85–89)
- Energiepolitik (Ziff. 90)
- Familienpolitik (Ziff. 91–92)
- Die Frau in der Gesellschaft (Ziff. 93–94)
- Jugend (Ziff. 95–96)

Soziale Sicherung (Ziff. 97–103)

Gesundheit (Ziff. 104–106)

IV. Bürger, Gesellschaft, Staat (Ziff. 107–131)

Demokratische Ordnung (Ziff. 107–113)

Verwaltung und Öffentlicher Dienst (Ziff. 114–115)

Rechts- und Justizpolitik (Ziff. 116–121)

Raumordnung, Städte- und Wohnungsbau

(Ziff. 122–125)

Umweltschutz (Ziff. 126–131)

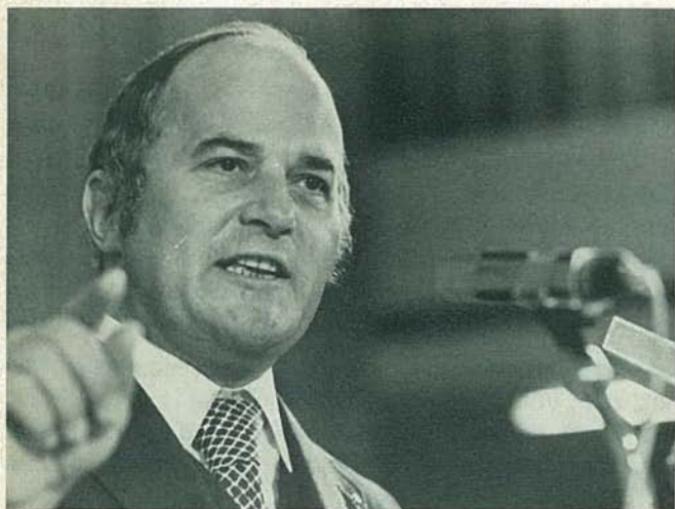
Das Berliner Programm, 2. Fassung (1971)

Präambel

Die Christlich Demokratische Union Deutschlands orientiert ihre Politik an den Grundsätzen christlicher Verantwortung. Zielsetzungen dieser Politik sind die Freiheit des einzelnen, der sich der Gemeinschaft verpflichtet weiß, die Gerechtigkeit und die Chancengleichheit für jedermann sowie die Solidarität aller Bürger, die auf der Eigenverantwortung der Person aufbaut.

Die CDU versteht die Demokratie als eine dynamische, fortzuentwickelnde politische Ordnung, die die Mitwirkung der Bürger gewährleistet und ihre Freiheit durch Verteilung und Kontrolle der Macht sichert. Diese Ordnung muß für den einzelnen durchschaubar sein; sie kann nur verwirklicht werden, wenn sich die Bürger für ihre Gestaltung verantwortlich fühlen und sich aktiv und opferbereit daran beteiligen. Die CDU will den gesellschaftlichen Fortschritt fördern und die Bedingungen für eine freie Selbstentfaltung der Person schaffen.

Die CDU vereint als moderne Volkspartei Männer und Frauen aller Schichten in dem Willen, das deutsche Volk in Frieden, Freiheit und Gerechtigkeit zu einen. Sie bekennt sich zum Selbstbestimmungsrecht des ganzen deutschen Volkes, zu einem politisch geeinten Europa und einer Völkergemeinschaft, die den Frieden in der Welt sichern hilft und dem Wohle und der Entwicklung aller Völker dient.



Rainer Barzel

I. Deutschland in Europa und in der Welt

(Ziff. 1—26)

1. Der Wille zum Frieden in Freiheit und zur Verständigung der Völker ist Grundlage unserer Außenpolitik. Wir wollen einen gerechten Frieden für das deutsche Volk, für die Völker Europas und für alle Völker der Welt, der allen Menschen die vollen Menschenrechte, die Chance der Freiheit und der wirtschaftlichen Existenz gibt.

2. Das Andauern der Teilung Deutschlands und Europas ist eine Folge des globalen Ost-West-Konflikts, der von politischen und militärischen, von gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Faktoren bestimmt wird. Versuche des Ausgleichs und der Überbrückung müssen deshalb langfristig und weltweit angelegt sein.

3. Ein dauerhafter Frieden wird erst möglich, wenn das freie Europa politisch vereinigt und eine europäische Friedensordnung auf der Grundlage der Menschen- und Gruppenrechte verwirklicht ist. Wir treten für die Freiheit und die Einheit der Deutschen ein. Grundlage einer solchen Politik bleibt die enge Zusammenarbeit mit den

westlichen Verbündeten in den europäischen Gemeinschaften und im atlantischen Bündnis.

4. Die Bundesrepublik Deutschland muß darüber hinaus ihr politisches Gewicht und ihre wirtschaftliche Kraft in der Welt zielstrebig für den Frieden und das Wohl der Menschheit einsetzen. Die Gefahren großer sozialer und politischer Spannungen, die sich zunehmend aus dem Gegensatz zwischen den hochentwickelten Industrienationen und den anderen Ländern ergeben, erfordern eine Politik der internationalen Solidarität.

5. Internationale Kulturpolitik ist ein wesentliches Mittel, den Völkern Kenntnis voneinander zu vermitteln. Sie dient damit der Verständigung und Freundschaft. Deswegen wollen wir verstärkten kulturellen Austausch mit allen Ländern der Welt.

6. In der Konflikt- und Friedensforschung sehen wir eine Möglichkeit, den wissenschaftlichen Fortschritt für die Verhinderung von Konflikten und für die Schaffung eines dauerhaften Friedens nutzbar zu machen.



Berlin, Brandenburger Tor

(Ziff. 7—10)

Deutschlandpolitik

7. Freiheit und Einheit für das deutsche Volk zu erringen, ist Aufgabe der deutschen Politik; sie nimmt dabei den Deutschlandvertrag und die Verantwortung der vier Mächte für Deutschland als Ganzes in Anspruch. Das Selbstbestimmungsrecht für das deutsche Volk, die staatliche Einheit Deutschlands müssen zusammen mit

der Überwindung der Teilung Europas angestrebt werden. Eine Friedensordnung für Europa bietet den Rahmen für eine Einheit des deutschen Volkes, die auf der freien Entscheidung in beiden Teilen Deutschlands beruht.

Wir respektieren den freien Willen der Bevölkerung im anderen Teil Deutschlands zur Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse und ihrer Verbindung mit uns. Solange ihnen die Möglichkeit hierzu verwehrt ist, werden wir von uns aus immer wieder auf die Unterdrückung der Grund- und Menschenrechte in der DDR hinweisen und alles in unseren Kräften Stehende tun, damit unseren Landsleuten im anderen Teil Deutschlands diese vorenthaltenen Rechte gewährt werden.

8. Wir bejahen Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen den beiden Teilen Deutschlands, die das Leben im geteilten Land erleichtern; sie sollen die Fundamente künftiger Einheit erhalten und den Weg zu einer friedlichen Ordnung in Europa ebnen. Die heutige Trennung widerspricht der geschichtlichen Einheit der deutschen Nation, dem Zusammenhalt der Familien und dem Willen der Menschen in beiden Teilen.

Wir werden alle Verbindungen und Begegnungen in unserem Lande fördern, die dem gemeinsamen Willen zur geschichtlichen und politischen Einheit der deutschen Nation entspringen und ihm dienen.

9. Berlin verkörpert die Einheit Deutschlands. Das freie Berlin ist ein Land der Bundesrepublik Deutschland. Als Hauptstadt Deutschlands wurde Berlin besonderes Besatzungsgebiet mit Viermächtestatus. Wer die Einheit Deutschlands preisgibt, gefährdet den Status Berlins und damit auch die freiheitliche Existenz West-Berlins. Solange Berlin gespalten ist, muß am Viermächtestatus festgehalten werden. Die Bundesrepublik Deutschland und die drei alliierten Schutzmächte als Träger der obersten Verantwortung müssen alles tun, um die Freiheit der Zugänge, das demokratische Leben und die wirtschaftliche Leistungskraft des freien Berlin zu gewährleisten. Wir weisen jeden Versuch zurück, die gewach-

sene Verbundenheit des freien Berlin mit der Bundesrepublik Deutschland zu schwächen.

10. Die Bundesrepublik Deutschland hat Millionen Heimatvertriebene und Flüchtlinge aufgenommen. Ihre Eingliederung zu vollenden und ihre Rechte nach den Grundsätzen der Menschenrechtsdeklaration der Vereinten Nationen und der Menschenrechtskonvention des Europarates und des Grundgesetzes zu vertreten, bleibt Aufgabe der deutschen Politik.



Der Sitz der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel

(Ziff. 11—15)

Europapolitik

11. Ziel unserer Politik ist eine friedliche Ordnung für Europa, um die Spannung unseres Kontinents zu überwinden.

Die politische Einheit des freien Europa ist ein entscheidender Beitrag zu einer europäischen und einer weltweiten Friedensordnung. Sie ist für die Länder unseres Kontinents die einzige Chance, sich auf die Dauer neben den Weltmächten in Freiheit, Eigenständigkeit und Sicherheit zu behaupten. Bei der Einigung kommt der deutsch-französischen Zusammenarbeit hohe Bedeutung zu.

12. Unser Ziel ist die baldige Errichtung eines europäischen Bundesstaates mit einer freiheitlichen demokratischen Verfassung; er allein sichert die historisch gewachsene Identität der europäischen Nationen und gewährleistet gleichzeitig die politische Handlungseinheit Europas. Dieses Ziel kann nur in Etappen erreicht werden. Zwischenlösungen müssen darauf ausgerichtet sein.

13. Grundlage und Kern dieser Entwicklung sind die Europäischen Gemeinschaften. Wir fordern daher deren vollständigen Ausbau und Erweiterung nach den Gründungsverträgen. Nach gleichen Grundsätzen ist eine gemeinsame Außen- und Verteidigungspolitik zu entwickeln. Nachdem die Übergangsperiode beendet ist, muß die Gemeinschaft zur Wirtschafts- und Währungsunion auf der Grundlage eines verbindlichen Stufen und Fristen setzenden Zehn-Jahres-Planes entwickelt werden. Dieser Plan muß vorsehen:

- eine gemeinsame Konjunktur- und Währungspolitik, die wirtschaftliche Stabilität als Basis für stetiges Wachstum gewährleistet,
- ein unabhängiges gemeinsames Notenbanksystem,
- eine abgestimmte regionale Strukturpolitik,
- den Vollzug der gemeinsamen Außenhandelspolitik.

Die allgemeine Wirtschafts- und Sozialpolitik der Mitgliedsstaaten ist zu einer gemeinsamen Politik zu entwickeln. Dies erfordert eine fortschreitende Übereinstimmung über wichtige Fragen des gemeinsamen Lebens wie

- die Harmonisierung der Ausbildungsvorschriften,
- die Förderung der Forschung und der technologischen Entwicklung,
- den Umweltschutz.

Diese europäischen Notwendigkeiten wollen wir auch in der nationalen Politik in zunehmendem Maße berücksichtigen.

14. Die Handlungsfähigkeit der Gemeinschaft erfordert die Stärkung ihrer Institutionen. Das Europäische Parlament soll direkt gewählt werden. Wir wollen in Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Parteien in den anderen Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft ein gemeinsames Grundsatzprogramm für diese Wahlen entwerfen. Das Europäische Parlament soll Haushalts-, Kontroll- und Gesetzgebungsbefugnisse für die Gemeinschaft ausüben. Die Bestellung der Exekutive soll der Zustimmung des Parlaments bedürfen.

Der Ministerrat soll – wie im Vertrag vorgesehen – mehrheitlich entscheiden; die Befugnisse der Kommission müssen gestärkt werden.

15. Die Europäischen Gemeinschaften sollen durch die Aufnahme beitragswilliger Staaten erweitert werden, ohne daß die Ziele, die Ergebnisse des Integrationsprozesses und die Funktionsweise der Gemeinschaften beeinträchtigt werden. Für die europäischen Länder, die die Gemeinschaftsverpflichtungen nur teilweise übernehmen können, müssen andere Formen organischer Bindung gelten.

Wir werden die Zusammenarbeit zwischen möglichst vielen europäischen Staaten in den neben den Europäischen Gemeinschaften bestehenden Organisationen, namentlich im Europarat, zielbewußt weiter fördern.



Kreml, Moskau

Ostpolitik

(Ziff. 16—18)

16. Die Entscheidung für den freiheitlichen Rechtsstaat und für die Zusammenarbeit mit dem Westen, die die Bundesrepublik Deutschland unter der Führung der Union vollzog, schloß das Ziel der Verständigung mit dem Osten ein. Auch die Völker Mittel-, Ost- und Südosteuropas sind Glieder der europäischen Völkergemeinschaft. Es bleibt daher eine zentrale Aufgabe deutscher Politik, die politischen, wirtschaftlichen, technologischen und kulturellen Beziehungen zu ihnen zu verbessern und auszubauen. Besondere Bedeutung messen wir der Begegnung der Menschen, vor allem der Jugend, zu. Wechselseitiges Verständnis für Geschichte und Gegenwart trägt dazu bei, das Mißtrauen abzubauen und das Bewußtsein gemeinsamer europäischer Interessen, Aufgaben und Wertmaßstäbe wachsen zu lassen. Dies ist eine der wesentlichen Voraussetzungen der Entspannung.

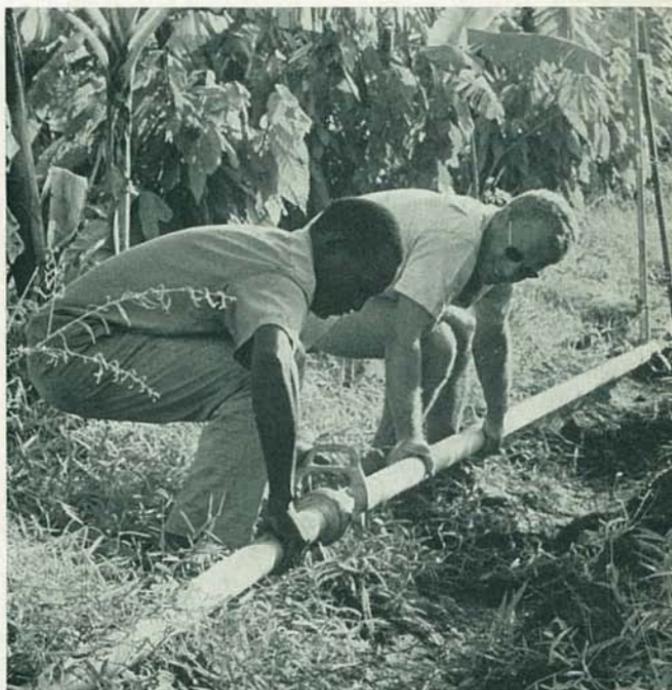
17. Wir wünschen Frieden mit der Sowjetunion. Eine politische Verständigung zwischen Deutschland und der Sowjetunion wird dann dauerhaft sein, wenn sie auf der gegenseitigen Achtung der elementaren Rechte und

Sicherheitsbedürfnisse aufbaut und frei ist von Streben nach Hegemonie.

18. Eine europäische Friedensordnung setzt einen dauerhaften und aufrichtigen Ausgleich mit unseren Nachbarn Polen und Tschechoslowakei voraus. Die endgültige Festlegung der Grenze zwischen Deutschland und Polen muß gemäß dem Potsdamer Abkommen und dem Deutschlandvertrag in einem Friedensvertrag erfolgen.

Das Münchener Abkommen von 1938 sehen wir in seinen territorialen Auswirkungen als nicht mehr gültig an.

Wir sehen das Verlangen der Völker nach einem Leben in gesicherten Grenzen als berechtigt an. Wir wollen die Zukunft unseres Kontinents dadurch sichern, daß die Grenzen mehr und mehr ihren trennenden Charakter verlieren.



Entwicklungshilfe in einer Kakaopflanzung in Tansania

Entwicklungspolitik

19. Ein beständiger Friede verlangt eine Politik der internationalen Solidarität, die vorrangig dazu beitragen muß, daß alle Schichten der Bevölkerung in den Entwicklungsländern am sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt gerecht beteiligt werden. Der wirtschaftliche Aufbau in den Entwicklungsländern ist auch eine Vorbedingung für ein weltweites Wachstum der Wirtschaft.

Um die Chancengleichheit im internationalen Handel und in einer mehr und mehr arbeitsteiligen Weltwirtschaft zu verbessern, muß die Stellung der Entwicklungsländer im Wettbewerb und auf den Rohstoffmärkten gestärkt und ihre zunehmende Verschuldung durch günstige Kreditbedingungen abgebaut werden. An den internationalen Entwicklungsprogrammen muß sich die Bundesrepublik auch künftig tatkräftig beteiligen.

Private Investitionen sind ein wichtiger Beitrag zur Entwicklung. Sie müssen die sozialen und kulturellen Wirkungen berücksichtigen und dürfen aus öffentlichen Mitteln nur gefördert werden, wenn sie den entwicklungspolitischen Zielsetzungen der Bundesrepublik und der Entwicklungsländer entsprechen.

Wir fordern besondere Maßnahmen zur Verbesserung der Ernährungssituation in den Entwicklungsländern, zum Aufbau arbeitsintensiver Produktionen und für eine geeignete Familienplanung.

20. Diese Ziele sind in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern zu verwirklichen. Alle gesellschaftlichen Gruppen in der Bundesrepublik Deutschland sollen dabei mitwirken. Ihre Initiativen sind ebenso wie der Dienst der Jugend in den Entwicklungsländern vom Staat zu fördern.

Unser Volk muß sich seiner Verpflichtung gegenüber den Entwicklungsländern stärker bewußt werden.

Die Zuständigkeiten für alle entwicklungspolitischen Maßnahmen sind in einem Ministerium zusammenzufassen.



Bundeswehr im Manöver

(Ziff. 21—26)

Sicherheitspolitik

21. Wir verwerfen Gewalt oder Drohung mit Gewalt als Mittel der Politik. Wir treten seit jeher dafür ein, den vorbehaltlosen Verzicht auf Gewalt zwischen allen Völkern zu vereinbaren. Wir weisen jeden Gewaltvorbehalt und Interventionsanspruch gegenüber Deutschland und allen anderen Staaten zurück.

22. Wir streben gemeinsam mit unseren Bündnispartnern eine politische Ordnung an, die eine allgemeine und kontrollierte Abrüstung ermöglicht. Maßnahmen begrenzter Rüstungskontrolle finden unsere Unterstützung, wenn sie die Ursachen politischer Spannungen vermindern helfen und unser Land nicht einseitig schwächen. Der Weg in die politische Einheit des freien Europa darf nicht versperrt werden; das gilt auch für den Atomsperrvertrag.

23. Frieden und Freiheit müssen gegen militärische Bedrohung gesichert werden. Die Bundesrepublik und das freie Europa können ihre Sicherheit und ihre Unabhängigkeit nur im Bündnis mit den Vereinigten Staaten bewahren. Deshalb muß die Nordatlantische Verteidi-

gungsgemeinschaft erhalten und gefestigt werden. Die militärische Integration bleibt notwendig; die europäische Zusammenarbeit ist zu verstärken.

Die Bundesrepublik Deutschland leistet unter Verzicht auf den nationalen Besitz von ABC-Waffen mit der Bundeswehr ihren militärischen Beitrag für die Sicherheit und den Frieden in Europa.

24. Aktive Friedenspolitik setzt die Bereitschaft jedes einzelnen voraus, selbst für die Bewahrung des Friedens einzutreten. Dies erfordert eine Festigung der geistig-moralischen Widerstandskraft gegenüber allen Bedrohungen. Wehrdienst ist ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung des Friedens und dient der Bewahrung unserer freiheitlichen Grundordnung.

Die Pflicht zum Dienst an der Gemeinschaft wird erfüllt durch den Dienst in der Bundeswehr, im Bundesgrenzschutz, in einem Zivilschutzverband, im Entwicklungsdienst und durch andere gesetzlich anerkannte Dienste. Im Bestreben nach mehr Wehrgerechtigkeit müssen alle gesetzlichen Bestimmungen zusammengefaßt werden. Belastungen wie Vergünstigungen müssen für alle Dienstleistungen gleich sein.

Die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte muß sichergestellt sein.

Die Streitkräfte der 70er und 80er Jahre werden durch hochtechnisierte und immer kompliziertere Führungs- und Waffensysteme gekennzeichnet sein. Die dadurch bedingten steigenden Kosten und Anforderungen zwingen zu einer frühzeitigen Neuordnung der Wehrstruktur. Den Reservisten werden dabei neue und noch bedeutendere Aufgaben zukommen.

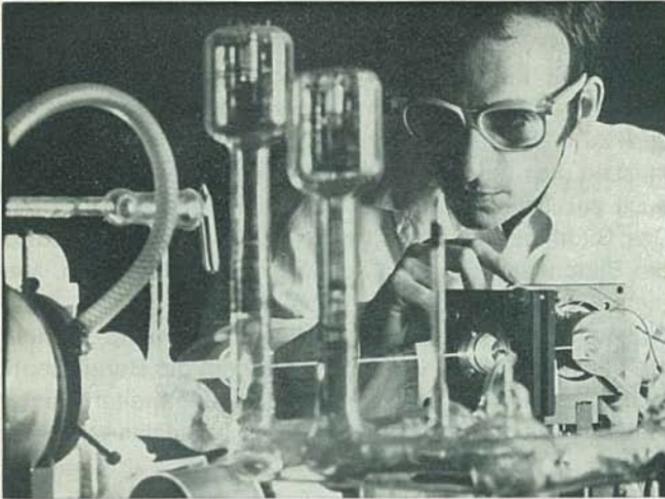
25. Wir setzen uns dafür ein, daß die Stellung des Soldaten in der Gesellschaft der unveränderten Bedeutung der Bundeswehr für die Sicherung von Freiheit und Frieden entspricht.

Wir erkennen dabei an, daß Unterschiede zwischen militärischen Aufgaben und zivilberuflichen Tätigkeiten unvermeidbar sind. Den Soldaten muß trotzdem die Erfüllung ihres schwierigen Auftrages ermöglicht werden. Dazu fordern wir:

- Die zahlreichen unterschiedlichen Berufe in der Bundeswehr müssen überschaubar geordnet und attraktiv gestaltet werden.
- Laufbahnen und Besoldung müssen der Eigenart des soldatischen Dienstes und den verschiedenen Verwendungen leistungsorientiert angepaßt werden.
- Das Bildungskonzept der Streitkräfte ist daher auf die funktionalen Erfordernisse abzustimmen, es ist von einseitigen politischen Einflüssen freizuhalten.
- Dienstrecht und Bildungseinrichtungen der Bundeswehr müssen insgesamt Verwendung und Aufstieg nach Neigung und Eignung gewährleisten.
- Die soziale Grundlage hierfür muß verbessert werden; die Berufsförderung ist auszubauen, die Eingliederungsgesetzgebung ist fortzuführen, die Wohnungsfürsorge und das Kantinenwesen sind neu zu ordnen.
- Die Fürsorgeleistungen für Wehrdienstbeschädigte sind zu verbessern.

Die Ausrüstung der Bundeswehr muß modern und dem technischen Stand der Streitkräfte des Warschauer Paktes gleichwertig sein. Die Ausrüstung der Bundeswehr darf nicht vernachlässigt, ihre Kampfkraft und ihr Einsatzwille nicht geschwächt werden. Die Standardisierung von Waffen und Gerät im Bündnis ist anzustreben.

26. Sicherheitspolitik erfordert den Ausbau und die Weiterführung der Zivilverteidigung. Militärische und zivile Verteidigung müssen in ein ausgewogenes Verhältnis zueinander gebracht werden.



Laser-Versuchsanlage im Forschungsinstitut Ulm

II. Bildung, Wissenschaft und Forschung

(Ziff. 27—60)

27. Bildung bestimmt über die Persönlichkeit und den Lebensweg des einzelnen Menschen, ermöglicht ihm Entwicklung und Leistung in der Gesellschaft und bestimmt die kulturelle und wirtschaftliche Struktur und Qualität der Gesellschaft. Bildungspolitik ist ein Kernstück zukunftsorientierter Politik.

Im Bildungsgang soll niemand durch Herkunft und soziale Stellung der Eltern, durch Wohnort und soziale Struktur, durch materielle Nachteile und mangelnden Bildungswillen seiner Umwelt behindert werden. Deshalb muß das Bildungswesen jedem die gleiche Chance geben, seine Anlagen, Neigungen und Fähigkeiten zu entwickeln und zu nutzen. Die Bildungseinrichtungen sind nach den verschiedenen Bildungszielen und Begabungsrichtungen zu differenzieren. Integrationen sind zu erproben, wo sie sich fachlich anbieten.

Unser Bildungssystem muß außerdem so orientiert werden, daß es dem fortschreitenden europäischen Integrationsprozeß gerecht wird.

28. Für die Fortentwicklung unseres Bildungswesens ist eine Reform der Bildungsziele und -inhalte sowie

der sich daraus ergebenden Organisationsformen entscheidend. Ziel der Bildung ist, den Menschen zu befähigen, mit kritischem Urteil und bereit zu verantwortungsvoller Leistung seine Persönlichkeit zu entfalten und zu behaupten. Lehrstoff und didaktische Formen müssen sich auf die Wirklichkeit beziehen. Bildung muß auch zur Toleranz in einer Welt der Konflikte erziehen. Das Bildungssystem muß durchlässig gestaltet werden; die Bildungsinhalte sind aufeinander abzustimmen. Mathematik und Naturwissenschaften sind in den Lehrplänen stärker zu berücksichtigen. Die moderne industrielle Gesellschaft verlangt von jedem die Bereitschaft, sich ihren ständig wechselnden Gegebenheiten immer neu zu stellen. Dies erfordert einen lebenslangen Lernprozeß.

29. Wir wollen ein bundeseinheitliches Bildungssystem, das die verschiedenen Begabungen anspricht und deren volle Leistungsfähigkeit herausfordert. Staatliche und freie Träger haben, miteinander konkurrierend oder sich gegenseitig ergänzend, ein breitgefächertes Bildungsangebot bereitzuhalten. Den freien Trägern ist bei gleichen Leistungsanforderungen die entsprechende Förderung zu gewähren. Die sozialen Leistungen für die Mitarbeiter sind zu garantieren. Im Rahmen ihrer Altersstufe sollen die Begabungen und Fähigkeiten ein individuell zu nutzendes Angebot vorfinden. Dabei sind moderne Lehrformen und technische Medien einzusetzen.

Wir wollen, daß es allen Eltern ermöglicht wird, ihrer Verantwortung für Erziehung und Ausbildung der Kinder gerecht zu werden.



Julia und die Ganzheitsmethode

Kindergarten und Schule

(Ziff. 30—35)

30. Das Bildungssystem muß neuen pädagogischen Erkenntnissen und sich ständig verändernden gesellschaftlichen Anforderungen gerecht werden. Wir befürworten wissenschaftlich kontrollierte Schulversuche mit Schulmodellen, insbesondere mit verschiedenen Formen von Gesamtschulen und einem modernen System gegliederter Schulen. Grundlegende Änderungen in der Schulorganisation können nur aufgrund der Ergebnisse solcher Versuche erfolgen.

Wesentliche Voraussetzung für jede Neuordnung im Schulwesen ist jedoch die Überprüfung und Neufassung der Bildungsinhalte und Lernziele. Dies muß in Form der sogenannten Curriculum-Entwicklung geschehen, die als fortlaufender Prozeß die Gestaltung des Bildungswesens zu bestimmen hat.

31. Kindergärten und Vorschulklassen sollen die Familienerziehung durch eine frühzeitige Förderung der Persönlichkeit des Kindes und durch den Abbau von Milieusperren unterstützen und ergänzen. Vorschulklassen sollen durch den behutsamen Übergang von der Kindergartenpädagogik zur Schulpädagogik gleiche

Lernvoraussetzungen der Kinder schaffen und auf den Eintritt in die Grundschule vorbereiten. Durch Landesgesetz soll die Verpflichtung des Staates zur finanziellen Unterstützung auch der freien Träger gesichert werden. Ebenso wie der Schulbesuch muß auch der Besuch von Kindergärten und Vorschuleinrichtungen kostenlos sein. Wir werden das Bildungsangebot, insbesondere auf dem Land, verbessern. Wir wollen vermehrt Schulzentren, Tagesheime und Ganztagschulen schaffen. Auch im Schulbereich soll der freie Samstag angestrebt werden.

32. In der Grundschule werden die Schüler in der Regel nach Jahrgängen gemeinsam unterrichtet. Die Sekundarstufe I umfaßt das 5. bis 10. Schuljahr in einem mehrzünftig gefächerten Schulsystem und schließt mit dem Abitur I ab. Dabei muß es jedoch für alle Schulen verbindliche Kernpflichtfächer geben, um Übergänge von einem Bildungsgang in den anderen zu ermöglichen.

Die Sekundarstufe II führt in zwei- und dreijährigen Ausbildungsgängen zu berufs- und studienbezogenen Abschlüssen. In dieser Stufe sollen Leistungs- und Neigungsgruppen die Klassengemeinschaft weitgehend ersetzen.

Qualifizierte Abschlüsse müssen den Zugang zu den jeweils weiterführenden Bildungswegen eröffnen. Die Lernziele können in unterschiedlichen Schulzeiten erreicht werden.

Der Bildungsanspruch der Kinder von Ausländern muß berücksichtigt werden.

33. Wir werden stufenweise eine Bildungsförderung vom 18. Lebensjahr an schaffen, die eine selbständige und eigenverantwortliche Wahl der Ausbildung sicherstellt. Die Förderung ist zeitlich zu begrenzen und an Leistungsnachweise zu binden.

34. Es muß sichergestellt werden, daß alle behinderten Kinder frühzeitig betreut werden, damit ihnen eine auf ihre besondere Lage zugeschnittene Ausbildung vermittelt werden kann; das gilt auch für behinderte Jugendliche. Dafür sind zentrale Beratungsstellen einzurichten,

die die Eltern auf möglich Hilfen für ihre Kinder hinweisen. Eine frühzeitige Betreuung außerhalb des Elternhauses soll in Sonderkindergärten und Sondervorschulklassen erfolgen, auf die eigene weiterführende Schulen, Berufsschulen, Fachschulen sowie beschützende Werkstätten für ihre speziellen Begabungen aufbauen.

35. Schüler und Eltern sind als wichtigste Interessenten am Bildungssystem berechtigt zur Mitverantwortung und Mitsprache. Die Schule ist deshalb zugleich für die Schüler das erste Erfahrungsfeld demokratischer Verhaltensweisen im öffentlichen Bereich und soll die Jugendlichen aus dieser unmittelbaren demokratischen Erfahrung zu Kritikfähigkeit und Mitverantwortung im Staate führen.

Zusammensetzung und Organisation der Schülervertretung bestimmen die Schüler gemäß demokratischen Prinzipien selbst. Zu den parlamentarischen Ausschusssitzungen auf kommunaler und landespolitischer Ebene, in denen schulische Fragen anstehen, sind Schülervetreter zu hören.

Die Mitwirkungsrechte der Lehrer gegenüber Schulträger und Schulverwaltung sind zu erweitern. Wir werden die Rechte der Eltern und Elternvertretungen an den Schulen erhalten und eine institutionelle Verankerung dieser Rechte in den Schulverwaltungsgesetzen durchsetzen.



Berufsberatung in Düsseldorf

(Ziff. 36—38)

Berufliche Bildung

36. Allgemeine und berufliche Bildung sind gleichrangige Aufgaben unseres Bildungswesens. In den allgemeinbildenden Schulen ist frühzeitig eine vorberufliche Bildung zu vermitteln. Die berufliche Bildung ist als öffentliche Aufgabe in der Regel im dualen System durch Zusammenwirken von Schule, Betrieb, den Selbstverwaltungsorganen der Wirtschaft und der freien Berufe auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes auszubauen. Angesichts einer neuen Berufsstruktur muß der theoretische Teil der Berufsbildung verstärkt werden.

37. Jeder Jugendliche soll eine berufliche Grundausbildung erhalten, die seine allgemeine Bildung weiterführt und den Zugang zu mehreren Berufen eröffnet; dafür bietet sich insbesondere das Berufsgrundbildungsjahr an. Eine auf der Grundbildung aufbauende Fachbildung muß stufenweise ein spezielles Berufskönnen vermitteln. Wir wollen, daß alle Auszubildenden durch ein umfassendes Gesetz einheitlich geregelt werden. Den Berufsbildungsausschüssen sind Mitbestimmungsrechte einzuräumen.

Die berufliche Bildung ist durch eine „Bundesanstalt für Arbeit und berufliche Bildung“ ergänzt zu fördern.

Berufs- und Berufsbildungsforschung dienen dazu, die Berufsbildung an die technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung anzupassen. Diese Aufgabe ist auch in die Forschungsaufgabe des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung einzubeziehen.

38. Berufliche Fortbildung eröffnet den Weg zu höheren beruflichen Qualifikationen, ermöglicht die Anpassung an wirtschaftliche und technische Veränderungen und erleichtert strukturbedingte Umschulungen. Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, müssen die Träger der beruflichen Fortbildung stärker zusammenarbeiten mit dem Ziel, eine bessere Ordnung des Bildungsangebotes zu erreichen, ausreichende Fortbildungseinrichtungen zu schaffen und eine höhere Effizienz beruflicher Fortbildungsgänge zu gewährleisten. Auch das berufliche Schulwesen soll sich stärker als bisher der beruflichen Fortbildung annehmen.



Diskussion am Planspiel

Erwachsenenbildung

(Ziff. 39)

39. Die öffentlichen und freien Träger der Erwachsenenbildung sind in den Ländern gesetzlich abzusichern; ihre hauptamtlichen Mitarbeiter sollen einander gleich-

gestellt werden. Die Erwachsenenbildung soll nicht nur dem beruflichen Fortkommen, sondern auch denjenigen dienen, denen es auf ihre persönliche und gesellschaftspolitische Bildung, auf eine Weiterbildung im Interesse der Erziehungsaufgabe in der Familie, auch unabhängig von einem Arbeitsverhältnis, und auf eine entsprechende Gestaltung der wachsenden Freizeit ankommt.

Durch gesetzliche Regelung ist die Möglichkeit eines in festen Zeitabständen zu gewährenden Bildungsurlaubs von mindestens 7 Tagen zu gewährleisten. Beim Besuch von Bildungseinrichtungen über einen längeren Zeitraum muß der Arbeitsplatz für den Arbeitnehmer gesichert bleiben.

Wir sehen in der nachgewiesenen Leistung im Arbeitsprozeß eine Qualifizierung für das Studium, die der rein intellektuellen Schulausbildung gleichwertig ist. Wir befürworten deshalb die Einrichtung und den Ausbau eines Bildungsweges in zentralen Orten, der den Erwerb wissenschaftlicher Fähigkeiten und exemplarischen Wissens bei Fortsetzung der Berufstätigkeit erlaubt. Dieser Bildungsweg darf nicht eine schematische Übertragung des traditionellen Schulwissens sein. Er schließt mit einer Prüfung ab.

Ein Bundesfernsehstudienprogramm muß auch der beruflichen und allgemeinen Erwachsenenbildung dienen.



Die Vorlesung

Hochschule

(Ziff. 40—46)

40. Die Hochschule hat im Zusammenwirken ihrer Mitglieder die Aufgabe, der Gesellschaft in Wissenschaft, Kunst und beruflicher Praxis durch Forschung und Lehre, Studium und Ausbildung zu dienen. Der Staat muß sicherstellen, daß die Hochschulen in ihren Selbstverwaltungsorganen ihre Aufgaben erfüllen können. Die Freiheit von Forschung und Lehre ist zu gewährleisten. Die Hochschule hat den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs auszubilden und zu fördern, muß sich der Fortbildung Berufstätiger annehmen und für eine begleitende Studienberatung sorgen. An der Selbstverwaltung der Hochschule sollen ihre Mitglieder ihren Aufgaben entsprechend mitwirken.

41. Die Hochschulen im Gesamthochschulbereich sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und Einrichtungen des Staates. Sie haben das Recht der Selbstverwaltung. Sie sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Die Studienabschlüsse bauen in Stufen aufeinander auf, so daß Übergänge innerhalb des Gesamtbereichs ebenso möglich sind wie ein Eintritt in das Berufsleben auf verschiedenen Ebenen. Formen der integrierten Ge-

samthochschule sind zu erproben. Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Organisation des Studiums sind aufeinander abzustimmen, um die Übergänge zu erleichtern. Die Stellung privater Hochschulen wird entsprechend geregelt.

42. Hochschule und Staat müssen gemeinsam das Studium neu gestalten. Die soziale Lage der Studenten ist zu verbessern. Die Studien- und Prüfungsordnungen sind zu vereinheitlichen. Ausbildungsziele und Abschlüsse, Leistungsnachweise während des Studiums, die Ausbildungsdauer und die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen und Berechtigungen müssen bundeseinheitlich festgelegt werden. Diese Bestimmungen sollen mit denen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften in Einklang stehen.

43. Entscheidend für die Hochschulreform ist ferner die Neuordnung des Lehrkörpers, die von einer grundsätzlichen Gleichrangigkeit aller Hochschullehrer ausgeht und die verschiedenartigen Funktionen berücksichtigt. Aufgaben und Stellung der wissenschaftlichen Mitarbeiter sind neu zu regeln. Neben den Habilitierten soll als befähigt auch gelten, wer sich in Forschung, Lehre, in Ausbildung und Praxis entsprechend bewährt hat; alle Stellen für Hochschullehrer sollen öffentlich ausgeschrieben werden. Durch vermehrte Promotions- und Habilitationsstipendien sowie durch Graduiertenprogramme soll der Hochschullehrernachwuchs gefördert werden.

44. Eine der vordringlichsten Aufgaben der Hochschulpolitik ist der Abbau der Zulassungsbeschränkungen. Dazu sind unter anderem folgende Maßnahmen erforderlich:

- Kapazitätsberechnungen für Massen- und Engpaßfächer;
- Ausbau der Hochschuleinrichtungen;
- Intensivierung, Rationalisierung und Verkürzung der Studiengänge;
- Erweiterung des Lehrangebotes;
- zentrale Nachweisstelle für alle Studienplätze;

- verstärkte Abstimmung der Bildungs-, Arbeitsmarkt- und Berufsforschung sowie verbesserte Berufsberatung.

In Ballungsgebieten sind Zweituniversitäten zu errichten. Im übrigen sollen Neugründungen in bisher hochschulfernen Gebieten erfolgen.

45. Die Ausbildung der Lehrer gliedert sich in ein wissenschaftliches Studium und in die Einführung in den Beruf. Je nach Stufenschwerpunkt und Tätigkeitsfeld, die ein Lehrer anstrebt, soll Erziehungs- oder Fachwissenschaft mit Fachdidaktik Schwerpunkt seines Studiums sein. Jeder Lehrer soll für ein Kontaktstudium freigestellt werden können. In der Zwischenzeit soll die fachliche Fortbildung der Lehrer verstärkt werden.

46. Der Lehrermangel kann langfristig nur durch Studienreform und Ausbau der Hochschulen sowie durch eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen in den Schulen behoben werden. Kurzfristig muß der Lehrermangel durch die Einstellung von Assistenten, die Teilzeitbeschäftigung von ausgeschiedenen Lehrkräften, den Einsatz von Fachkräften aus der Wirtschaft in geeigneten Fächern sowie eine angemessene Vergütung der Lehraufträge überbrückt werden.



Schüler im Sprachlabor

(Ziff. 47)

Lehr- und Lernmethoden

47. Moderne Lehr- und Lernmethoden müssen stärker als bisher für die innere Reform und die Neugestaltung unseres Bildungswesens genutzt werden. Dazu gehört ein sinnvolles Zusammenwirken von Gruppenarbeit mit Lehrern, Fernunterricht, Hörfunk, Fernsehen, Kassetten-Fernsehen und Lehrprogrammen. Die jeweiligen Programme sind in enger Zusammenarbeit von Rundfunk und Fernsehanstalten sowie Schule und Hochschule, Kultusverwaltungen und anderen Organisationen des Bildungssystems herzustellen.

(Ziff. 48—52)

**Bildungsberatung, Bildungsplanung,
Bildungsfinanzierung**

48. Wir fordern eine fortlaufende Bildungsberatung; sie soll neben den Erziehungsberatungsstellen einen schulpsychologischen Dienst, die Beratung für Schule und Studium sowie für den Beruf und für die Weiterbildung umfassen. Sie muß sich auf eine Dokumentation stützen können, die ständig alle Daten des Bildungswesens auswertet. Dabei ist eine enge Zusammenarbeit von Schule, Hochschule, Wirtschaft, Kultusverwaltung, Bundesanstalt für Arbeit und des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung zu sichern.

49. Die weitere Entwicklung unseres Bildungswesens und die Beseitigung regionaler Schwächen müssen durch eine abgestimmte Bildungsplanung in Bund und Ländern vorbereitet werden; sie muß durch eine sorgfältige Bildungsforschung beraten, durch Bedarfsanalyse gestützt und durch Personal- und Finanzplanung abgesichert werden. Die institutionelle Zusammenfassung von Bildungsrat und Wissenschaftsrat ist erforderlich.

50. Der Ausbau und die Entwicklung des Bildungswesens haben Vorrang; dies muß durch entsprechende Entscheidungen in den öffentlichen Haushalten sichergestellt werden.

Wir fordern:

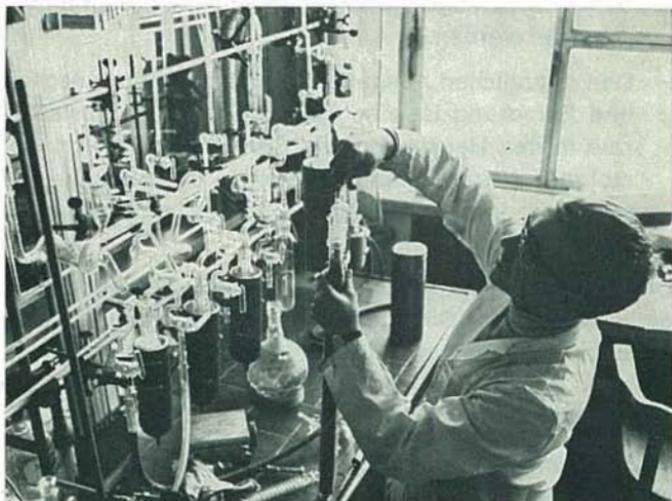
- Bei der Verteilung des Steueraufkommens zwischen Bund, Ländern und Gemeinden müssen die bildungspolitischen Zielvorstellungen und Kompetenzen entsprechend berücksichtigt werden.
- Die Haushaltsmittel bei Bund, Ländern und Gemeinden müssen zugunsten der Bildungsaufgaben umgeschichtet werden.
- Den öffentlichen Ausgaben für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist eine überproportionale Zuwachsrate in den Haushalten von Bund, Ländern und Gemeinden einzuräumen. Die Summe der Bildungsausgaben ist in den nächsten 5 Jahren mindestens zu verdoppeln.

Die künftige Bildungsfinanzierung setzt die Aufstellung eines nationalen Bildungsplanes und Bildungsbudgets voraus. Bildungseinrichtungen freier Träger sind in gleicher Weise öffentlich zu fördern wie vergleichbare Einrichtungen öffentlicher Träger.

51. Bildungs- und Finanzplanung sind in Übereinstimmung zu bringen, damit eingeleitete Reformen nicht scheitern. Die Bildungsausgaben sollen grundsätzlich aus den öffentlichen Haushalten bestritten werden, erforderlichenfalls durch Umverteilung der Ausgaben und Erhöhung der Steuern. Die bildungspolitischen Aufgaben sind bei der Verteilung des Steueraufkommens entsprechend zu berücksichtigen. Im Rahmen einer sinnvollen Aufgabenteilung ist eine verstärkte Mitfinanzierung durch den Bund in Bereichen wie der laufenden Förderung der Hochschulforschung erforderlich. Durch eine Rationalisierung beim Bau und Betrieb der Bildungseinrichtungen müssen die Kosten erheblich gesenkt werden.

52. Eine wirkungsvolle Abstimmung der Bildungspolitik der europäischen Staaten muß mehr Freizügigkeit für Lehrkräfte, Schüler, Lehrlinge und Studenten und die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse und Examen gewährleisten. Ein europäisches Jugendwerk, das schrittweise auch auf die osteuropäischen Länder aus-

gedehnt werden soll, soll den Austausch junger Menschen einschließlich der berufstätigen Jugendlichen fördern. Die Zahl der Europaschulen ist zu vermehren; die Errichtung einer europäischen Universität sowie eines Informations- und Dokumentationszentrums ist anzustreben.



Aachen, Labor im Institut für Anorganische Chemie

(Ziff. 53—56)

Forschungsförderung

53. Wir wollen, daß die deutsche Forschungspolitik im europäischen und internationalen Rahmen den wissenschaftlichen Fortschritt für unser Land sichert und Hilfen für entwicklungsfähige Länder leistet. Deshalb muß der Anteil der Ausgaben für Wissenschaft und Forschung am Bruttosozialprodukt ständig weiter erhöht werden.

54. Die Förderung der Forschung und der technischen Entwicklung muß Vorrang haben. Soweit die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern nicht zukünftig als Gemeinschaftsaufgabe geregelt wird, soll weiterhin durch Verwaltungsabkommen zusammengearbeitet werden. Für die Großforschung muß der Bund voll zuständig sein.

Die nichtstaatliche Wissenschaftsförderung ist durch entsprechende steuerliche Regelungen und durch ein

bundeseinheitliches Stiftungsrecht zu erleichtern. Die Forschung der gewerblichen Wirtschaft zur Entwicklung neuer Technologien muß durch langfristige Kredite, bei risikoreichen Großprojekten auch durch bedingt rückzahlbare Darlehen ermöglicht werden; eine verstärkte staatliche Auftragsforschung muß ergänzend hinzutreten.

55. Aufgaben der Ressortforschung sind weiterhin vorwiegend in Bundes- oder Landesanstalten zu lösen. Die Großforschung soll durch privatrechtliche Gesellschaften im Besitz der öffentlichen Hand betrieben werden. Für die Grundlagenforschung muß der Bund den Selbstverwaltungsorganen der Wissenschaft verstärkt Mittel zuweisen. Bei der angewandten Forschung und der projektorientierten technischen Entwicklung sind, soweit sie öffentlich gefördert werden, umfassende nationale Programme in der Zusammenarbeit von Staat, Wissenschaft und Wirtschaft zu verwirklichen. In der angewandten Forschung sind die verschiedenen Bemühungen von Staat, Wissenschaft und Wirtschaft zu koordinieren; für die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen ist zu sorgen.

56. Um Forschungsergebnisse in Wissenschaft und Wirtschaft voll ausschöpfen und vorausschauend planen zu können, soll die wissenschaftliche Dokumentation mit Methoden der Datenverarbeitung ausgebaut und gefördert werden; der Bund soll ein Dokumentationszentrum einrichten.



Deutsche Opernaufführung

(Ziff. 57)

Kulturförderung

57. Künstlerische Leistungen sollen an der wachsenden Förderung des Bildungsbereiches angemessen beteiligt werden. Die Kulturpolitik muß die kulturellen Werte der Vergangenheit bewahren und pflegen, der zeitgenössischen Kunst die Möglichkeit zur Entfaltung sichern und zu künstlerischem Schaffen anregen. In den öffentlichen Haushalten ist eine angemessene Förderung von Theater, Musik, bildender Kunst, Literatur, Film, Bibliotheken, Museen und Denkmalspflege sicherzustellen. Um das kulturelle Leben zu intensivieren, sind für die Trägerschaft und den Unterhalt kultureller Einrichtungen vor allem in zentralen Orten mit größerem Umland neue Organisationsformen auf regionaler Basis zu schaffen. Stiftungen zur Förderung der Kunst sollen steuerlich begünstigt werden. Das Urheberrecht ist zu überprüfen, die soziale Situation der Künstler zu verbessern und eine Alterssicherung für sie zu schaffen. Kulturelle Einrichtungen sind allgemein zugänglich zu machen.

Der kulturelle Austausch sollte besonders innerhalb der Europäischen Gemeinschaften intensiviert werden. Die Arbeiten der nationalen Kulturinstitute sind im europäischen Rahmen zu koordinieren.



Leichtathletik-Meisterschaften in Augsburg

Freizeit und Sport

(Ziff. 58—60)

58. Neben den freien Trägern soll der Staat Möglichkeiten zur Gestaltung der Freizeit anbieten. Wir wollen vor allem die Familienerholung fördern, in den Gemeinden und in ihrer Nähe ausreichende Erholungsgebiete und Grünflächen schaffen sowie Freizeitzentren und Naturparke errichten.

Wälder, Seen und Meeresküsten sollen unter Achtung privater Eigentumsrechte jedermann zugänglich gemacht werden.

59. Die Sportförderung ist eine gemeinschaftliche Aufgabe von Bund, Ländern und Gemeinden. Sie muß der Bedeutung des Sportes für Erziehung und Bildung, für Freizeit und Gesundheit entsprechen. Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen sind in ausreichendem Maße zu erstellen.

Sport muß an allen Schulen Pflichtfach sein und ausreichend angeboten werden. Er muß gleichrangiges Lehr- und Prüfungsfach der Lehrerbildung sein. Sportlehrer dürfen gegenüber anderen Lehrern nicht benachteiligt werden. Leibesübungen und Sportmedizin müssen als Fächer mit Promotionsrecht an den Hochschulen

ausreichend vertreten sein. Zur Entfaltung sportlicher Begabungen sind Sportzüge an weiterführenden Schulen einzurichten.

60. Die Arbeit der Turn- und Sportvereine und -verbände ist öffentlich zu fördern. Die Freiheit und Selbständigkeit des Sportes müssen unangetastet bleiben. Für den Leistungssport sind Trainings- und Leistungszentren zu errichten und weitere hauptamtliche Trainer anzustellen. Gleiches gilt für Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern. Alle öffentlich geförderten Sportstätten sollen mietfrei zur Verfügung gestellt werden.



1945



Frankfurt/Main

1961

(Ziff. 61—106)

III. Die Soziale Marktwirtschaft — Grundlage einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung

61. Die Soziale Marktwirtschaft ist ein wirtschafts- und gesellschaftspolitisches Programm für alle. Ihre Grundlagen sind:

- Leistung und soziale Gerechtigkeit,
- Wettbewerb und Solidarität,
- Eigenverantwortung und soziale Sicherung.

Wir wollen die Soziale Marktwirtschaft so fortentwickeln, daß die persönliche Initiative gestärkt und immer mehr

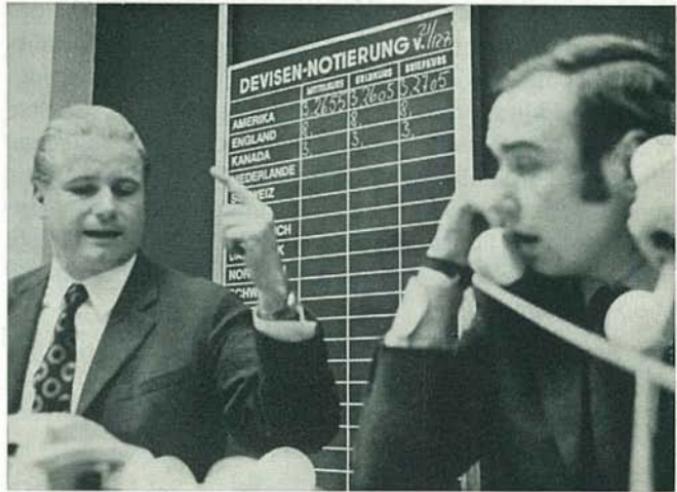
Teilhabe am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fortschritt verwirklicht wird. Auf dieses gesellschaftspolitische Ziel müssen alle wirtschafts-, finanz- und sozialpolitischen Entscheidungen gerichtet sein. Die Soziale Marktwirtschaft steht im Gegensatz zur sozialistischen Einengung freiheitlicher Rechte, zur Vergesellschaftung von Produktionsmitteln und zu unkontrollierten Wirtschaftsformen liberalistischer Prägung. Sie ist privilegiert und richtet sich gegen jeden staatswirtschaftlichen Dirigismus.

Die Soziale Marktwirtschaft ist wie keine andere Ordnung geeignet,

- persönliche Freiheit,
- Gleichheit der Chancen,
- Eigentum,
- wachsenden Wohlstand und
- sozialen Fortschritt

für alle zu verwirklichen und zu sichern.

62. Geldwertstabilität, Vollbeschäftigung und stetiges Wachstum bei außenwirtschaftlichem Gleichgewicht sind gleichrangige und sich ergänzende Ziele unserer Wirtschaftspolitik. Wir wollen Stabilitätspolitik, weil eine Entwertung des Geldes vor allem die sozial Schwächeren trifft, das Wachstum gefährdet und eine leistungsgerechte Einkommensverteilung und eine breite Vermögensbildung behindert. Wir wollen produktive Vollbeschäftigung, weil jedermann ein Recht auf Arbeit und auf Teilhabe am wirtschaftlichen Fortschritt hat. Wir wollen Wachstumspolitik, um den wirtschaftlichen und technischen Fortschritt zu sichern und mehr Spielraum für gesellschaftliche Reformen und Verbesserungen der wirtschaftlichen Struktur zu schaffen.



Frankfurter Devisenbörse

(Ziff. 63)

Konjunkturpolitik

63. Dauerhafte Stabilität und stetiges Wirtschaftswachstum machen eine ständige Abstimmung von wirtschafts-, sozial-, finanz- und einkommenspolitischen Entscheidungen notwendig. Bund, Länder und Gemeinden, die Bundesbank und die großen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens sollen sich über die Grundlinien ihres Verhaltens verständigen. Zur marktwirtschaftlichen Ordnung gehört eine aktive Konjunkturpolitik. An die Stelle der bisherigen abrupten Staatseingriffe, die nicht hinreichend zur Stabilität beitragen können, muß eine Konjunkturpolitik treten, die sich neuer stabilisierender Elemente bedient und ihr Verhalten an feste Regeln bindet: Die Haushaltsausgaben sollen konjunkturgerecht sein und sich im Rahmen einer mittelfristigen Finanzplanung entsprechend den gesamtwirtschaftlichen Wachstumsmöglichkeiten gleichmäßiger entwickeln; die Steuerung der Geldmenge durch eine unabhängige Notenbank soll sich am voraussichtlichen Wachstum des Sozialprodukts orientieren; die Einkommenspolitik soll vom Vertrauen in eine gleichmäßigere Konjunktrentwicklung getragen und mittelfristig ausgerichtet sein.

Eine Stabilisierung der Wirtschaftsprozesse ist ohne eine außenwirtschaftliche Absicherung insbesondere durch funktionsfähige Wechselkurse nicht möglich; das gilt für den Bereich der EWG auch gegenüber Drittländern, sobald die Wirtschafts- und Währungsunion erreicht ist.

Um den Konjunkturablauf zuverlässiger steuern zu können, muß die Information über die Konjunkturentwicklung erweitert und verbessert werden.



Finanz- und Steuerpolitik

(Ziff. 64—66)

64. Finanzpolitik muß sich im Rahmen der volkswirtschaftlichen Möglichkeiten an langfristigen Planungen für die einzelnen Aufgabengebiete orientieren; dabei muß sichtbar werden, in welchem finanziellen Rahmen und nach welchen Prioritäten zu entscheiden ist.

Die mittelfristige Finanzplanung von Bund, Ländern und Gemeinden ist weiter zu entwickeln. Der Finanzplanungsrat muß die Finanzplanungen der einzelnen Gebietskörperschaften enger koordinieren; dabei sind vor allem regionale und strukturpolitische Aspekte zu berücksichtigen.

65. Die Finanzverfassung muß regelmäßig daraufhin überprüft werden, ob sie der Aufgabenverteilung auf Bund, Länder und Gemeinden gerecht wird. Im Bundesstaat müssen die öffentlichen Einnahmen so verteilt werden, daß alle Gebietskörperschaften ihre Aufgaben wirksam erfüllen können.

In den öffentlichen Haushalten müssen die Aufwendungen für Zukunftsaufgaben wesentlich gesteigert werden. Der Vorrang dieser Aufgaben muß in der Struktur der öffentlichen Haushalte deutlich werden.

Soweit die Einnahmen des Staates für die Finanzierung vorrangiger Aufgaben nicht ausreichen, kann der Anteil der öffentlichen Hand am Bruttosozialprodukt in sozial und gesamtwirtschaftlich vertretbaren Grenzen erhöht werden.

66. Das geltende Recht muß im Rahmen einer umfassenden und stufenweise zu verwirklichenden Steuerreform den gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Zielen entsprechend neu gestaltet werden.

Insbesondere soll es

- die Lasten so verteilen, daß eine ausgewogenere Einkommensverteilung und gerechtere Vermögensbildung bewirkt wird,
- eine verbesserte Eigenkapitalausstattung der Unternehmen erleichtern,
- die Beteiligung breiter Schichten der Bevölkerung am Produktivkapital fördern,
- wettbewerbsneutral sein,
- ein wirtschaftliches Steuersystem verwirklichen, durch welches das Steueraufkommen auf weniger Steuern als bisher konzentriert wird,
- so einfach wie möglich gestaltet sein, um den Verwaltungsaufwand in vertretbaren Grenzen zu halten und dem Staatsbürger die Übersicht zu erleichtern,
- die internationale Konkurrenzfähigkeit der deutschen Wirtschaft erhalten,

- die Harmonisierung der Steuersysteme in der EWG berücksichtigen und die Integrationsbemühungen unterstützen,
- Steuerhinterziehungen stärker erfassen; der Steuerflucht entgegenwirken.

Steuererleichterungen und Finanzhilfen müssen im Hinblick auf ihre weitere Berechtigung überprüft und durch ein einheitliches Verfahren übersichtlich und kontrollierbar gestaltet werden; direkte Zuschüsse sind in der Regel zu bevorzugen.



Das Warenangebot eines Supermarktes

Wettbewerb und Verbraucher

(Ziff. 67)

67. Der Wettbewerb ist das leistungsfähigste ökonomische Lenkungsinstrument. Ihm kommt im Rahmen der Sozialen Marktwirtschaft auch eine überragende gesellschaftspolitische Funktion zu. Der funktionsfähige Wettbewerb wirkt

- einer autoritären Vorausbestimmung von Bedürfnissen und
- der Machtkonzentration entgegen.

Die Bedingungen für einen funktionsfähigen Wettbewerb sind zu überprüfen und gegebenenfalls zu schaffen; der Zugang zum Markt ist zu gewährleisten. Vernünftiges Verbraucherverhalten erfordert umfassende Verbraucheraufklärung. Die öffentlichen Mittel, die zur Verbraucheraufklärung zur Verfügung gestellt werden, sind zu koordinieren.

Außerdem muß der Wettbewerb von nationalen und internationalen Verzerrungen befreit und auf weitere Wirtschaftsbereiche ausgedehnt werden. Die nationale Wettbewerbspolitik muß entsprechend der europäischen Entwicklung und fortschreitenden Öffnung der Märkte ausgestaltet werden.

Die Konzentrationsbewegung in der weltweit orientierten Wirtschaft muß da ihre Grenze finden, wo der Wettbewerb wesentlich beeinträchtigt wird.

Dem Mißbrauch wirtschaftlicher Machtausübung ist durch wettbewerbsrechtliche Kontrolle vorzubeugen. Ein an Weisungen nicht gebundenes Kartellamt muß ein Widerspruchsrecht gegen wettbewerbsbeschränkende Konzentration und Preisabsprachen haben. Die notwendige Kontrolle des Wettbewerbs darf nicht zu Institutionen führen, die als Mittel einer dirigistischen Wirtschaftspolitik mißbraucht werden können. Funktionsfähiger Wettbewerb und staatlich organisierte Zwangskonzentration schließen einander aus.



Bäckermeister in Züschen (Kreis Waldeck)

Mittelstand

(Ziff. 68)

68. Wir betrachten eine breite Schicht von Selbständigen, ihnen vergleichbaren Führungskräften in der Wirtschaft und freiberuflich Tätigen als wesentliches Element unserer marktwirtschaftlichen Ordnung.

Wir wollen eine ausgewogene marktgerechte Struktur von Klein-, Mittel- und Großunternehmen.

Die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Unternehmen, insbesondere auch im Handel und im Handwerk, den freien Berufen und im Dienstleistungsgewerbe, ist durch Förderung der Zusammenarbeit, durch Beseitigung an öffentlichen Aufträgen abreit, durch Beseitigung wettbewerbverzerrender Faktoren und durch angemessene Beteiligung an öffentlichen Aufträgen zu stärken. Die Steuer- und Soziallasten müssen wettbewerbsneutral gestaltet sein. Rationalisierung und Eigenkapitalbildung der mittelständischen Unternehmen sind zu erleichtern; die Beteiligungsfinanzierung ist zu verbessern; das Beratungs- und Informationswesen, die Fortbildung sowie Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sind zu fördern. Durch zinsgünstige Kredite für die Gründung selbständiger Existenzen sollen die Startchancen verbessert werden.



Geballte Strukturprobleme: Industriegebiet mit Siedlungszone in
landwirtschaftlichem Nutzgebiet
(Luftaufnahme freigeg. durch d. Reg. v. Schwaben, Augsburg, Nr. G 26/754)

(Ziff. 69—71)

Strukturpolitik

69. Strukturwandlungen sind Voraussetzungen und Folge des wirtschaftlichen Wachstums. Sie müssen durch eine vorausschauende und umfassende Strukturpolitik erleichtert werden. Dabei darf eine rein quantitative Erhöhung des Sozialprodukts nicht alleiniges Ziel sein. Zumindest ebenso wichtig ist ein an den Bedürfnissen des Marktes orientiertes qualitatives Wirtschaftswachstum. Dazu gehört auch, daß unsere Umwelt nicht zerstört wird und die Arbeits- und Lebensbedingungen für den einzelnen und die Gesellschaft verbessert werden. Wirtschaftlicher, kultureller und sozialer Ausbau müssen Hand in Hand gehen. Unvermeidbare soziale Härten, die vom einzelnen nicht zu vertreten sind oder von ihm nicht allein zu überwinden sind, müssen ausgeglichen werden. Zu einer solchen Strukturpolitik gehört die quantitative und qualitative Ausweitung des Bildungssystems und eine gezielte Förderung neuer Technologien.

Öffentliche Mittel zur Strukturförderung dürfen nicht der Sicherung überholter, sondern müssen der Schaffung

moderner Strukturen dienen. Die Vergabe muß zudem zeitlich begrenzt und degressiv gestaltet werden.

70. Um die regionalen Unterschiede in der Wirtschaft zu vermindern, muß die Infrastruktur in den wirtschaftlich benachteiligten Gebieten besonders verbessert werden. Die regionale Wirtschaftsförderung des Bundes, der Länder und Gemeinden muß im Rahmen einer umfassenden Planung besser als bisher koordiniert werden.

Der sektorale Strukturwandel bleibt grundsätzlich dem Markt überlassen. Bei umfassenden Strukturänderungen ganzer Branchen und Bereiche sind neben staatlichen Übergangshilfen auch Sozialpläne unerlässlich, um soziale Härten zu mildern.

Bei der konjunkturgerechten Gestaltung der öffentlichen Haushalte sind die regionalen Unterschiede in der Wirtschaft sowie die Ziele der Strukturpolitik zu berücksichtigen und dementsprechend die zu ergreifenden Maßnahmen regional differenziert durchzuführen.

71. Die Förderung des Zonenrandgebietes ist eine politische Aufgabe und hat auf gesetzlicher Grundlage verstärkt mit dem Ziel zu erfolgen, die Nachteile der Zonentrennung abzubauen und Lebensbedingungen zu schaffen, die denen in anderen Teilen der Bundesrepublik gleichwertig sind.



Partner in der Zusammenarbeit

(Ziff. 72)

Mitbestimmung

72. Soziale Marktwirtschaft schließt ein, daß alle an der Wirtschaft beteiligten Kräfte zu funktionsgerechter Mitbestimmung in partnerschaftlicher Zusammenarbeit vereinigt werden.

Wir werden daher ein einheitliches Betriebsverfassungs- und Unternehmensrecht schaffen, das Rechte und Verantwortung der Arbeitnehmer stärkt, die Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der Unternehmen fördert und im Einklang mit der Tarifautonomie steht.

Deshalb setzen wir uns ein für:

- stärkere Rechte für den einzelnen Arbeitnehmer am Arbeitsplatz,
- Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Mitbestimmungsorganen durch die Belegschaft,
- stärkere persönliche Stellung der Mitglieder der Vertretungsorgane der Arbeitnehmer,
- stärkere persönliche Stellung der Mitglieder der Vertretungsorgane der Arbeitnehmer,
- besseren Minderheiten- und Gruppenschutz,

- bessere Vertretungsrechte für die jugendlichen Arbeitnehmer,
- eigene Vertretungsrechte für die leitenden Angestellten,
- Wahl von Arbeitsgruppensprechern,
- erweiterte Zuständigkeiten für den Wirtschaftsausschuß und den Gesamtbetriebsrat,
- verantwortliche Bearbeitung der sozialen und personellen Belange der Arbeitnehmer auf Vorstandsebene.

Auf Unternehmensebene sollen bei Großunternehmen zu den 7 Anteilseignervertretern, die von der Hauptversammlung gewählt werden, 5 Arbeitnehmervertreter hinzukommen, die von den Arbeitnehmern des Unternehmens gewählt werden. Wird ein größerer Aufsichtsrat gebildet, so sind die für Anteilseigner- und Arbeitnehmervertreter vorgesehenen Sitze entsprechend zu vermehren. Bezüglich 1–2 dieser Arbeitnehmer-Sitze haben die im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften ein Vorschlagsrecht.

Leitende Angestellte im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes erhalten das aktive und passive Wahlrecht zum Aufsichtsrat.

Beim Verfahren für die Bestellung und Abberufung des Vorstandes muß eine Beteiligung der Arbeitnehmervertreter gewährleistet sein.

Die überbetriebliche Mitbestimmung der Arbeitnehmer im sozialwirtschaftlichen Bereich soll in Arbeitskammern gesichert werden. Wir empfehlen, solche Kammern als öffentlich-rechtliche Körperschaften zu errichten; ihre Aufgaben sind durch Gesetz festzulegen.



Vermögensbildung mit der Hilfe des Staates

(Ziff. 73—75)

Vermögensbildung

73. Wir bejahen das private Eigentum als grundlegenden Bestandteil der Sozialen Marktwirtschaft und als wesentliches Unterscheidungsmerkmal gegenüber anderen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnungen. Das Privateigentum muß allen Bürgern dienen. Unsere Politik der Vermögensbildung will deshalb jedem gleiche Zugangschancen zum privaten Eigentum eröffnen.

Wir wollen die Bildung von personenbezogenem und privatem Vermögen fördern, das den Freiheitsspielraum des einzelnen erweitert und die Anpassung an wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungen erleichtert. Um die Vermögensverteilung zu verbessern, ist besonders die Vermögensbildung eigentumschwacher Schichten staatlich zu fördern. Vor allem ist die Beteiligung am Vermögen und damit am Wachstum und Ertrag der Wirtschaft anzustreben. Maßstab für staatliche Förderungsmaßnahmen sollen die individuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse und nicht die Abgrenzung zwischen Arbeitnehmern und Selbständigen sein.

Grundlage für eine breite Beteiligung am Produktivvermögen ist der von uns vorgeschlagene gesetzliche Beteiligungslohn; weiter gehört dazu die Beseitigung der Doppelbelastung von Gewinnen juristischer Personen durch Einführung der Teilhabersteuer.

Wo betriebliche Ertragsbeteiligung möglich ist, sollte sie gefördert werden.

74. Bund, Länder und Gemeinden sollen mit ihrem Erwerbsvermögen und bei ihrer Kapitalaufnahme zur privaten Vermögensbildung beitragen. Die Privatisierung geeigneten öffentlichen Erwerbsvermögens ist vorzusehen. Bei der Finanzierung neuer Industrien mit öffentlichen Mitteln wie bei der Kapitalaufnahme öffentlicher Unternehmen ist eine spätere Privatisierung und der Erwerb von Anteilen durch breite Schichten der Bevölkerung zu ermöglichen.

Die Finanzierung der Sozialinfrastruktur bedarf zusätzlicher Geldquellen; dieser Bereich soll in die private Vermögensbildung einbezogen werden. Deshalb sollen Anleihen und Beteiligungspapiere ausgegeben werden, die mit dem Ziel der Förderung der langfristigen Spar- und Kapitalbildung breite Bevölkerungsschichten angeboten werden.

75. Wir treten für ein einheitliches Spar- und Bausparförderungsgesetz mit einem einheitlichen Förderungshöchstbetrag ein; die Prämiensätze sind nach Familienstand und Kinderzahl zu staffeln. Die Auswirkungen der Steuerbegünstigung des Bausparens sind auf diesen Höchstbetrag der Bausparprämie zu begrenzen. Damit künftig die Förderungsmaßnahmen gezielt ange setzt werden können, muß die Vermögens- und Einkommensstatistik durch Gesetz entsprechend ausgebaut werden.



Stadtratsitzung in Bonn

(Ziff. 76—80)

Sozialbudget, Soziale Infrastruktur, Arbeitsmarktpolitik

76. Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik bedingen sich gegenseitig. Wir halten eine Abstimmung der Maßnahmen in diesen Bereichen für unentbehrlich. Als Orientierungs- und Entscheidungshilfe dient dabei das von uns geschaffene Sozialbudget, das weiter entwickelt werden muß.

77. Allen Bürgern in diesem Land sollen die sozialen Einrichtungen und öffentlichen Dienstleistungen in gleicher Weise erreichbar sein und zur Verfügung stehen. Dazu wollen wir Pläne zur regionalen Verteilung der sozialen Infrastruktur schaffen, die auf Länderebene nach bundeseinheitlichen Grundsätzen und unter Berücksichtigung überregionaler Gesichtspunkte entworfen werden. Überall dort, so freie Träger und private Initiative Aufgaben im Sinne der Infrastrukturpläne erfüllen können, sind deren Maßnahmen bei entsprechender Selbstbeteiligung durch öffentliche Mittel zu fördern.

78. Wir treten für eine Arbeitsmarktpolitik ein, die ein ausreichendes und bedarfsgerechtes Angebot an Arbeitsplätzen schafft, beruflichen Aufstieg ermöglicht und zum wirtschaftlichen Wachstum beiträgt. Der einzelne

muß im Wandel seiner Arbeits-, Berufs- und Lebensbedingungen bestehen können. Dafür sind eine breite berufliche Grundausbildung, Möglichkeiten zur Fortbildung, gezielte soziale Übergangshilfen und eine rechtzeitige Information über bevorstehende Strukturwandlungen notwendig. Wir fordern eine frühzeitige Information in der Schule über die Berufs- und Arbeitswelt, die Beratung der Berufstätigen und die Beseitigung von Hemmnissen, die einer beruflichen Veränderung im Wege stehen.

79. Wir unterstützen den Anspruch der älteren Arbeitnehmer auf Sicherung eines angemessenen Arbeitsplatzes. Dazu gehören u. a. die Anpassung der Arbeitsplätze an die altersbedingte Leistungsfähigkeit, Umsetzung an geeignete Arbeitsplätze im gleichen Betrieb, wirksame Hilfen für die Wiedereingliederung älterer Arbeitnehmer, Förderung und Schaffung von Einrichtungen, die auf die besondere Lern- und Lebenssituation älterer Arbeitnehmer abgestimmt sind.

80. Der Anspruch der ausländischen Arbeitnehmer auf geordnete Wohn- und Lebensverhältnisse, insbesondere der Bildungsanspruch ihrer Kinder, ihr Recht auf Pflege ihrer heimatlichen Kultur sowie auf Eingliederung in unsere Gesellschaft müssen gewährleistet werden. Der Gefahr ihrer Isolierung ist besonders durch Maßnahmen entgegenzutreten, die geeignet sind, bestehende Sprachbarrieren zu beseitigen.



Getreideernte in Westfalen

(Ziff. 81—84)

Agrarpolitik

81. Die in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Menschen sollen in Voll-, Neben- und Zuerwerbsbetrieben eine sichere Existenz finden. Neben ihrer ernährungs- und gesamtwirtschaftlichen Funktion erfüllt die Land- und Forstwirtschaft durch Sicherung der Besiedelung, durch Erhaltung und Pflege der Landschaft und durch den Schutz der Umwelt wichtige gesellschaftspolitische Aufgaben.

Ziel der Agrarpolitik als Teil der allgemeinen Wirtschaftspolitik ist eine leistungsfähige und wettbewerbsfähige Landwirtschaft. Ihre Aufgabe ist es, im Zusammenwirken wirtschaftlicher, sozialer, raumordnerischer und bildungspolitischer Maßnahmen sicherzustellen, daß die auf dem Lande lebenden Menschen voll am wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt teilhaben.

Der ländlichen Bevölkerung sollen gleichwertige Lebensbedingungen geboten werden wie den Menschen im städtischen Lebensraum. Zur Erleichterung der strukturellen Anpassung wollen wir die agrarsozialen Förderungsmaßnahmen verstärken. Sie müssen den Menschen, die in der Landwirtschaft keine ausreichende

Existenzgrundlage finden, den Zugang zu anderen Berufen erleichtern. Die soziale Sicherung ist für die in der Landwirtschaft tätige Bevölkerung auszubauen.

82. Wir wollen eine dynamische Markt- und Preispolitik, die der Entwicklung der Kosten auch durch Anhebung der Erzeugerpreise gerecht wird. Im Rahmen unserer Agrarpolitik werden wir für die in der Landwirtschaft Tätigen eine Einkommensentwicklung ermöglichen, die der in vergleichbaren Einkommensgruppen entspricht.

83. Die europäische Agrarpolitik muß durch eine rasche Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion ergänzt werden. Andernfalls muß die starre Bindung der Agrarpreise an die im Vorgriff auf eine gemeinsame Währungspolitik geschaffene EWG-Rechnungseinheit zunächst aufgehoben oder doch gelockert werden. Dabei sollen die gemeinsame Verantwortung für die Agrarpolitik und ihre gemeinschaftliche Finanzierung aufrechterhalten bleiben. Die Unterschiede bei der Besteuerung, den Verkehrstarifen, den landwirtschaftlichen Bauvorschriften, dem Lebensmittel- und Veterinärrecht in den Mitgliedsstaaten sollen abgebaut werden. Soweit dieser Abbau nicht kurzfristig erfolgt, muß für die sich daraus ergebende Mehrbelastung ein nationaler Ausgleich gewährt werden. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur sind nach gemeinsamen Grundsätzen in nationaler Verantwortung fortzuführen.

84. Zur Erhaltung und Schaffung entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe sind wie in der gewerblichen Wirtschaft Investitionszuschüsse zu gewähren und der Hofkredit der Lage des Kapitalmarktes entsprechend auf eine für den Landwirt tragbare Höhe zu verbilligen. Landaufstockungen durch Pacht und Zukauf sind zu fördern. Das Pachtrecht ist zu modernisieren. Steuerliche und rechtliche Benachteiligungen überbetrieblicher Zusammenarbeit von Landwirten sind abzubauen. Die landwirtschaftliche Veredelungsproduktion in bäuerlichen Betrieben ist durch die Gesetzgebung

der EWG zu fördern und zu sichern. Die Wettbewerbsnachteile der bäuerlichen Veredelungswirtschaft gegenüber der rein gewerblichen Tierhaltung nach dem Steuerrecht sind auszuschließen.



Autobahnkreuz „Wandersmann“ bei Wallau
(Freigegeben unter Nr. 350/58 durch den Hessischen Minister für Arbeit,
Wirtschaft und Verkehr)

(Ziff. 85—89)

Verkehrspolitik

85. Ziel unserer Verkehrspolitik ist es, den heutigen Verkehr dem Fortschritt in Wissenschaft und Technik anzupassen, bei freier Wahl des Transportmittels muß er die wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse unserer Gesellschaft im nationalen und internationalen Rahmen zu den geringsten gesamtwirtschaftlichen Kosten erfüllen.

Die endgültige Integration des EWG-Verkehrsmarktes muß sich mit der Angleichung der gemeinsamen Startbedingungen vollziehen.

Darüber hinaus streben wir eine Sicherung und Steigerung des Anteils der deutschen Seehäfen, der deutschen Seeschifffahrt und Luftfahrt am internationalen Verkehrsaufkommen an.

Die Leistungsangebote auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens sind für den nationalen und internationalen Bereich so weiterzuentwickeln und so zu leiten, daß sie den ständig steigenden Bedürfnissen der Bürger und der modernen Industriegesellschaft gerecht werden.

86. Durch eine verbesserte, an wirtschaftlichen Gesichtspunkten orientierte Gestaltung des kombinierten Verkehrs (Container- oder Huckepackverkehr) soll das Straßennetz entlastet werden, damit wollen wir einen sicheren, flüssigen und wirtschaftlichen Verkehrsablauf erreichen. Kooperationsbestrebungen mittelständischer Verkehrsunternehmen sind zu fördern.

Die Deutsche Bundesbahn muß durch Rationalisierungs- und organisatorische Maßnahmen sowie durch eine entsprechende Kapitalausstattung auf eine neue wirtschaftliche Grundlage gestellt werden, ohne daß dies zu einer Wettbewerbsverzerrung im Verhältnis zu anderen Verkehrsträgern führt. Bei Abnahme der politischen Lasten soll sie wie ein Wirtschaftsunternehmen arbeiten.

Im innerstädtischen Verkehr ist durch Einrichtung eines attraktiven öffentlichen Nahverkehrs der Anreiz zu geben, auf die Benutzung des eigenen Pkws besonders im Berufsverkehr zu verzichten.

Der Flächenverkehr durch Gründung regionaler Verkehrsgesellschaften soll so geregelt werden, daß in einem größeren Gebiet eine einheitliche Verkehrsbedienung gewährleistet ist; es muß sichergestellt sein, daß rentable und unrentable Linien gebündelt und möglichst gleichwertig bedient werden.

87. Für den Ausbau des Straßennetzes, der Schienen- und Wasserwege, der Flug- und Seehäfen müssen Bund, Länder und Gemeinden ein langfristiges Programm auf der Grundlage eines koordinierten Verkehrswegeprogramms mit entsprechender Rangordnung aufstellen. Dabei sollen die Zonenrandgebiete und wirtschaftlich schwache Räume in Abstimmung mit der Raumordnungspolitik gefördert werden.

88. Die verkehrstechnische Forschung muß weiter intensiviert werden. Die Sicherheit im Verkehr sowie die

Unfallursachenforschung verdienen dabei Vorrang. Als eine vordringliche Zukunftsaufgabe werden wir den Bau einer Hochleistungsschnellbahn besonders fördern.

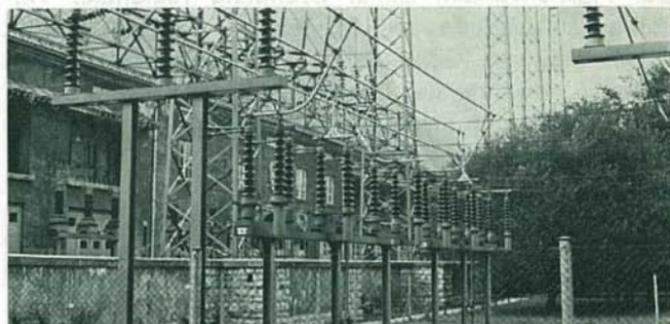
89. Um die Sicherheit auf unseren Straßen zu erhöhen, sollen Bund, Länder und Gemeinden gemeinsame Verkehrssicherheitsprogramme erarbeiten und dabei besonders auf den Schutz des Fußgängers z. B. durch die Schaffung von Fußgängerzonen achten.

Das Erste-Hilfe-Netz ist auszubauen, dabei sind moderne technische und medizinische Einrichtungen verstärkt einzusetzen.

Die technischen Anforderungen an den Bau von Fahrzeugen sind den jeweils neuesten Erkenntnissen der Verkehrssicherheit der Lärm- und Abgasebeseitigung anzupassen.

In Kindergärten und vorschulischen Einrichtungen müssen Verkehrsbelehrung, in Schulen und bei der Berufsausbildung müssen Verkehrserziehung und Erste-Hilfe-Kurse zur Pflicht gemacht werden.

Die Massenmedien sind aufgerufen, ihre Möglichkeiten auf dem Gebiet der Verkehrserziehung verstärkt zu nutzen.



Hochspannungsleitungen im Kraftwerk Walchensee

Energiepolitik

90. Ziel der Energiepolitik ist die ausreichende und preisgünstige Versorgung der Verbraucher mit Energie. In diesem Rahmen sind gleiche Wettbewerbschancen

für alle Energieträger und die freie Wahl der Verbraucher herzustellen und zu sichern. Dazu gehören: Entwicklung eines neuen Energieangebotes, insbesondere durch Förderung der Kernenergie; Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der inländischen herkömmlichen Energieträger; ausreichende Lagerhaltung und Pflege der inländischen Energielagerstätten.



Die junge Familie

Familienpolitik

(Ziff. 91—92)

91. Die Familie ist die erste und wichtigste Gemeinschaft für den Menschen, für die Gesellschaft und für den Staat; deshalb muß Schutz und Förderung der Familie ein unantastbares Prinzip der innerstaatlichen Ordnung sein. Leitbild unserer Familienpolitik ist die partnerschaftliche Familie. Alle gesetzlichen Bestimmungen, die diesem Leitbild widersprechen, sind abzuändern. Wie der Familie gelten Schutz und Förderung auch den Alleinstehenden, die auf die Hilfe der Gemeinschaft angewiesen sind.

92. Der Familienlastenausgleich soll zusammen mit der Ausbildungsförderung die Chancengleichheit der Kinder gewährleisten.

Die Ausgleichsleistungen für Kinder sind unabhängig vom Einkommen der Eltern; sie sollen lediglich einen Teil der Belastungen ausgleichen, die durch Kinder verursacht werden. Das Nebeneinander von Kindergeld, Kinderzulagen und Kinderfreibeträgen muß beseitigt und durch ein einheitliches System nach folgenden Grundsätzen ersetzt werden:

- Die Ausgleichsleistungen für Kinder müssen in allen Einkommensschichten gleich hoch sein.
- Die Ausgleichsleistungen sollen laufend an die allgemeine Einkommensentwicklung angepaßt werden.

Soweit eine Ausbildungsförderung den Familienlastenausgleich stufenweise ablöst, ist ein nahtloser Übergang sicherzustellen. Jungen Familien sollen Familiengründungsdarlehen gewährt werden. Der soziale Wohnungsbau muß familiengerecht und zugunsten junger Familien weitergeführt werden.

Maßnahmen und Einrichtungen, die den Familien und den berufstätigen Müttern durch Beratung und Bildung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben helfen und Familienferien ermöglichen, sowie der verstärkte Einsatz von Familienhelferinnen sind öffentlich zu fördern. Das Angebot an Familienferienstätten soll dem Bedarf angepaßt werden.

Ein Ausgleich von finanziellen Belastungen durch körperliche oder geistige Behinderung von Familienangehörigen soll unabhängig von der Höhe des Familieneinkommens stattfinden.



Konzentration

Die Frau in der Gesellschaft

(Ziff. 93—94)

93. Gesellschaft und Staat sind auf die verantwortliche Mitarbeit der Frau angewiesen. Sie muß an der Gestaltung unseres politischen und wirtschaftlichen Lebens und aller gesellschaftspolitischen Maßnahmen vollen Anteil haben. Der Frau muß der Platz in unserer Gesellschaft gesichert werden, der sowohl dem Grundsatz der Gleichberechtigung als auch ihrem besonderen Lebenslauf entspricht.

Der Anspruch der Frau auf gerechte Chancen in Bildung, Ausbildung, Fortbildung, Berufsausübung und auf gleiche Aufstiegschancen muß verwirklicht werden. Wir fordern die Tarifpartner auf, sicherzustellen, daß Frauen gleichen Lohn bei gleicher Leistung erhalten und die Leichtlohngruppen abgeschafft werden.

Die Stellung der Hausfrau und Mutter ist derjenigen der berufstätigen Frau in jeder Hinsicht gleichwertig. Die Frau muß frei entscheiden können, ob sie sich ausschließlich der Aufgabe in Familie und Haushalt zuwenden oder außerdem ganz oder teilweise berufstätig sein will.

94. Für den Wiedereintritt von Frauen in das Berufsleben müssen bessere Ausbildungs-, Fortbildungs- und

Umschulungseinrichtungen ohne Altersgrenze für ihren Besuch eingerichtet werden; Möglichkeiten zur Teilzeitarbeit sind auch für qualifiziertere Berufe vermehrt anzubieten. Bestimmungen des Sozialversicherungs-, Steuer- und Arbeitsrechtes, die dem entgegenstehen, sind zu ändern. Der Hausfrau muß der Zugang zu Bildungseinrichtungen erleichtert werden.



Jugend '72

(Ziff. 95—96)

Jugend

95. Die Jugendförderung durch Bundes- und Landesjugendpläne soll fortgesetzt werden. Die nichtorganisierte Jugend muß an den Programmen der Jugendpläne stärker als bisher beteiligt werden. Die freien Träger der Jugendarbeit, die die freiheitlich-demokratische Grundordnung bejahen, sind ohne staatliche Bevormundung weiterhin zu fördern. Wir wollen die bilateralen Vereinbarungen mit allen europäischen Staaten ausbauen, um die internationale Zusammenarbeit der jungen Generation wirksam zu unterstützen.

96. Wir treten ein für ein modernes Jugendhilfegesetz, durch das alle Jugendämter materiell in die Lage ver-

setzt werden sollen, ihre Aufgaben besser und gleichmäßiger als bisher zu erfüllen. In diesem Gesetz ist auch die Förderung der freien Träger besonders zu verankern.

Wir wollen den Arbeits- und Gesundheitsschutz der arbeitenden Jugend in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten effektiver gestalten und weiter ausbauen.

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Kriminalität und Rauschgiftsucht, vor Verrohung und sittlicher Gefährdung sowie vor Mißbrauch der elterlichen Gewalt muß verstärkt werden.



Ein gesicherter, ruhiger Lebensabend

Soziale Sicherung

(Ziff. 97—103)

97. Die Sicherheit des Menschen vor den Risiken der Invalidität sowie die Vorsorge und Sorge für das Alter können in der Regel nur solidarisch gewährleistet werden. Die gesetzliche Altersversicherung wird durch andere Sicherungsformen wie betriebliche Altersversorgung und private Lebensversicherung ergänzt.

98. Die betriebliche Altersversorgung ist eine wichtige Ergänzung der sozialen Sicherheit. Sie darf aber die Mobilität der Arbeitnehmer nicht behindern. Wir treten deshalb dafür ein, daß die Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung nach einer Mindestzeit einer Betriebszugehörigkeit bei einem Wechsel des Arbeits-

platzes und bei Liquiditätsschwierigkeiten des Betriebes nicht verfallen.

Wie bei jeder sozialen Sicherung darf der reale Wert der betrieblichen Altersversorgung nicht durch Zeitablauf geschmälert werden. Deshalb sollen mindestens die Anpassungsbeträge der gesetzlichen Rentenversicherung nicht zu einer Minderung der betrieblichen Versorgungsansprüche führen. Nur betriebliche Altersversorgungen, die diese Voraussetzungen erfüllen, sollen steuerlich berücksichtigt werden.

Durch Förderung entsprechender Einrichtungen ist dafür Sorge zu tragen, daß auch Arbeitnehmer in Klein-, Handwerks- und Mittelbetrieben stärker als bisher Leistungen aus einer betrieblichen Alterssicherung erhalten können.

99. In der gesetzlichen Alterssicherung muß der Zusammenhang von Alterseinkommen und Lebensarbeits-einkommen erhalten bleiben. Deshalb halten wir an der bruttolohnbezogenen dynamischen Rente fest. Die gesetzlichen Rentenversicherungen sollen den Selbständigen unter gleichen Rechten und Pflichten offenstehen. Langfristig soll für alle Frauen ein eigenständiger Anspruch auf eine ausreichende Sicherung im Alter und bei Invalidität angestrebt werden. Diese Alterssicherung des ganzen deutschen Volkes soll von einer allgemeinen, gegliederten Rentenversicherung getragen werden, die autonom die unterschiedlichen Belastungen bei voller Erhaltung der Erstattungspflicht des Bundes ausgleicht.

Die Altersgrenze ist im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten flexibel zu gestalten.

Die Bedingungen für die freiwillige Weiterversicherung sind zu erleichtern.

Die fünfjährige Wartezeit während der beitragspflichtigen Zeit in der gesetzlichen Rentenversicherung soll verkürzt werden.

100. Über die materielle Sicherung der alten Menschen hinaus werden wir uns vor allem für eine bessere Integration der älteren Menschen in unserer Gesellschaft einsetzen.

Wir werden ein vielschichtiges und abgestuftes System von Maßnahmen entwickeln, damit unsere Mitbürger auch im späteren Alter ihr Leben unabhängig und nach eigenen Wünschen gestalten können. Es muß reichen von Hilfen bei gesundheitlicher Beeinträchtigung, Hilfen zur psychischen Bewältigung des Alters, materiellen und sozialen Hilfen über Sozialstationen bis hin zu Hilfen in Heimen.

101. Die Einkommensgrenzen und Leistungen in der Sozialhilfe sind den jeweiligen wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten anzupassen. Die Anrechnungsbestimmungen für Leistungen aus der Sozialversicherung oder aus eigener Vorsorge sind zu mildern.

102. Für den privaten Bereich soll eine allgemeine Haftpflichtversicherungspflicht auf privater Basis eingeführt werden.

103. Die gerechte Versorgung von Kriegs- und Wehrdienststopfern bleibt eine vordringliche Aufgabe. Sowohl die laufend der Veränderung unterliegenden Lebensumstände der Versorgungsberechtigten als auch die allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung müssen angemessen berücksichtigt werden.

Dabei ist den sich aus dem steigenden Lebensalter von Beschädigten, Kriegswitwen und Kriegseltern ergebenden Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Das Versorgungsgesetz bedarf ungeachtet der jährlichen Anpassung auch noch strukturellen Änderungen, bei denen Fragen der Hinterbliebenenversorgung besonders zu berücksichtigen sind. Die Leistungen an Flüchtlinge müssen denen für Vertriebene angeglichen werden.



Der „Atem-Wächter“ am Baby-Bett

(Ziff. 104—106)

Gesundheit

104. Wir wollen, daß der medizinische Fortschritt allen Bürgern zugute kommt und in Stadt und Land gleiche Voraussetzungen für die Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit geschaffen werden. Wir wollen, daß die Ansprüche und Leistungen aller Beteiligten in der gesetzlichen Krankenversicherung offengelegt werden und sich in wirtschaftlich vertretbaren Grenzen halten.

Arzneimittel müssen strenger geprüft werden. Werbung für gesundheitsschädigende Produkte muß eingeschränkt werden.

Wir werden dafür eintreten, daß die freie Arztwahl sowie die Unabhängigkeit und Freiberuflichkeit der Heilberufe erhalten bleiben und zur Verbesserung der ärztlichen Versorgung die Bildung von Praxisgemeinschaften besonders auf dem Land gefördert wird.

105. Wir wollen jedem Bürger ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage Anspruch auf bestmögliche Krankenhausversorgung geben. Voraussetzung für diese Krankenhausversorgung eines jeden Bürgers ist, daß die deutschen Krankenhäuser wirtschaftlich gesichert sind. Wir werden deshalb durch gesetzgeberische Maßnahmen dafür sorgen, daß

- die Errichtung und die Wiederbeschaffung der Anlagewerte von Krankenhäusern durch Bund, Länder und Gemeinden finanziert werden;
- Entgelte für die stationäre Krankenhausbehandlung die bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden sonstigen Kosten der Krankenhäuser voll decken;
- die Krankenhäuser einen Rechtsanspruch auf diese wirtschaftliche Sicherung erhalten.

Um Überschneidungen und Fehlinvestitionen zu vermeiden, müssen die Länder nach bundeseinheitlichen Grundsätzen und unter Berücksichtigung überregionaler Gesichtspunkte Krankenhauspläne entwerfen und entwickeln, die den Ausbau eines bedarfsgerecht gegliederten Krankenhaussystems für Stadt und Land sicherstellen, die die Anpassung der ärztlich-pflegerischen Zielsetzung, der medizinisch-technischen Ausstattung und der inneren Struktur der Krankenhäuser an die Entwicklung von Medizin und Technik fördern und eine ausreichende Zahl von Aus- und Fortbildungseinrichtungen für Angehörige der Gesundheitsdienstberufe anbieten müssen. Dabei müssen im Rahmen der Krankenhauspläne freie, gemeinnützige, kommunale und staatliche Krankenhäuser gleichrangig behandelt werden und die Freiheit und Selbstverantwortung der Krankenhausträger gewährleistet bleiben.

Dringlich ist die Einrichtung von Intensivpflegestationen, Stationen für Patienten mit langer Krankheitsdauer, für psychisch Kranke und für Alterskranke. Zur Verbesserung der ärztlichen Versorgung in den Krankenhäusern sind durch Strukturveränderungen Bedingungen zu schaffen, die es mehr Fachärzten ermöglichen, in den Krankenhäusern zu verbleiben.

106. Die Rehabilitation aller gesundheitlich Geschädigten verlangt umfassende Maßnahmen und Einrichtungen medizinischer und berufsfördernder Art; sie müssen ohne Rücksicht auf Grund und Ursache jedem Behinderten gewährt werden und auch den Hausfrauen zugute kommen. Eine Reform des Rehabilitationswesens verlangt den Aufbau einer Rehabilitationsstatistik. Die Arbeits- und Sozialmedizin ist insbesondere durch Einrichtungen entsprechender Lehrstühle an den Universitäten in ausreichender Zahl stärker zu fördern und die werksärztliche Betreuung gesetzlich sicherzustellen.



19. Bundesparteitag der CDU in Saarbrücken

(Ziff. 107—131)

IV. Bürger, Gesellschaft, Staat

(Ziff. 107—113)

Demokratische Ordnung

107. Die Bundesrepublik Deutschland ist der freiheitliche soziale Rechtsstaat der deutschen Nation. Der Staat hat die öffentlichen und privaten Rechte des Bürgers zu schützen; er muß dem Mißbrauch gesellschaftlicher und politischer Macht wirksam entgegenreten. Kritisches Engagement im Rahmen unserer verfassungsmäßigen Ordnung ist ein wesentlicher Beitrag zur dynamischen Weiterentwicklung der Demokratie. In der

Demokratie müssen die Rechte des einzelnen und die Rechte der Gemeinschaft aufeinander abgestimmt werden.

Die Grundwerte der Demokratie gelten nicht nur für den staatlichen Bereich; die schematische Übertragung der Strukturprinzipien parlamentarischer Demokratie auf den gesellschaftlichen oder privaten Bereich ist aber nicht möglich. Wir fordern mehr Öffentlichkeit, Durchsichtigkeit, Mitwirkung und Information in Staat und Gesellschaft.

Politische Parteien, gesellschaftliche Gruppen und organisierte Interessen sind notwendiger Ausdruck der lebendigen Vielfalt unserer politischen Ordnung; sie erweitern die Möglichkeit des Staatsbürgers, seine politische Meinung zu äußern und zur gemeinsamen Willensbildung beizutragen. Parteien müssen sich als Forum der Aussprache verstehen.

108. Die Unabhängigkeit der Kirchen und Religionsgemeinschaften muß ungeschmälert und die Freiheit der Verkündigung ihrer Lehren gesichert bleiben. Sie müssen weiterhin ihre Mitverantwortung für das Gemeinwohl ungehindert wahrnehmen können.

109. Wir wollen ein mehrheitsbildendes Wahlrecht, das den Einfluß der Wähler auf die Regierungsbildung verstärkt und stabile politische Verhältnisse sichert.

110. Der Einfluß der Parlamente muß gestärkt werden. Die Aktionsmöglichkeiten des einzelnen Abgeordneten müssen verbessert, seine Verbindung zur Wählerschaft gestärkt und seine Unabhängigkeit gegenüber Partei, Fraktion und Interessengruppen gesichert werden. Die in der gewerblichen Wirtschaft Tätigen und die Angehörigen der freien Berufe müssen ebenso wie die Angehörigen des öffentlichen Dienstes angemessene Sicherungen für die Zeit während und nach der Übernahme eines Abgeordnetenmandates erhalten. Diese Verbesserungen sind wesentlicher Bestandteil jeglicher Parlamentsreform.

111. Die Freiheit der Meinungsäußerung und der ungehinderte Zugang zu Informationen sind als unverzicht-

bare Grundelemente unserer demokratischen Ordnung zu sichern. In den Organen der öffentlichen Meinung muß sich die Mannigfaltigkeit der politischen Auffassungen wirksam ausdrücken können; dieser Grundsatz setzt der Konzentration Grenzen.

Das Recht der in Presse, Hörfunk und Fernsehen Angegriffenen auf Verteidigung ist gesetzlich, die Rechte und Pflichten der Redakteure und Verleger sind durch Tarifvertrag oder Gesetz zu regeln.

Die öffentlich-rechtliche Struktur des Rundfunks soll Grundlage der Organisation von Hörfunk und Fernsehen bleiben; eine rationellere Organisation, insbesondere der Zusammenschluß kleinerer Anstalten, ist zu verwirklichen. Die Ausstrahlung weiterer Hörfunk- und Fernsehprogramme durch andere Veranstalter – auch durch Gesellschaften des privaten Rechts – soll möglich sein. Bei der künftigen Vergabe von weiteren Fernsehlicenzen sollte die Presse berücksichtigt werden.

Um der mißbräuchlichen Verwendung von Daten der Sozialforschung sowie der Markt- und Meinungsforschung aller Art zu begegnen, ist gesetzlich festzulegen, daß mit der Publikation von Ergebnissen zugleich die Methoden der Erhebung und der Auswertung sowie die Auftraggeber bekanntzugeben sind.

112. Unsere bundesstaatliche Ordnung muß verbessert werden. Wir fordern, daß durch Änderung des Grundgesetzes dem Bund das Recht eingeräumt wird, diejenigen Materien bundeseinheitlich zu regeln, bei denen das aus sachlichen Gründen geboten ist, und wo Einvernehmen über die erforderlichen Maßnahmen besteht.

Jedes Land muß das Recht erhalten, auf allen Gebieten, die eine einheitliche Regelung nicht erfordern, eigenes Recht zu erlassen, wenn der Bund keinen Einspruch erhebt.

Das Bundesgebiet ist neu zu gliedern, um leistungsfähigere Länder zu schaffen. Dabei sollen die Erfordernisse der Raumordnung, die wirtschaftliche und soziale Zweckmäßigkeit und der geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge in gleicher Weise berücksichtigt werden.

113. Um die kommunale Selbstverwaltung zu erhalten und zu stärken, müssen leistungsfähige kommunale Einheiten geschaffen, ihr ehrenamtliches Element gestärkt, die Zusammenarbeit der Gemeinden verbessert und eine ausreichende kommunale Finanzausstattung und -autonomie gesichert werden. Unsere demokratische Ordnung erfordert eine weitere Ausdehnung der bürgerschaftlichen Selbstverwaltung in den Gemeinden und Gemeindeverbänden. Dazu müssen im Rahmen unserer repräsentativen Demokratie Formen zur stärkeren Teilhabe aller Bürger an der Willensbildung im kommunalen Bereich gefunden werden.

Die Zahl der Verwaltungsebenen ist zu verringern. Jeder Verwaltungsebene soll grundsätzlich eine gewählte Volksvertretung zugeordnet werden. Zwischen den kommunalen und staatlichen Verwaltungsbehörden ist eine funktionsgerechte Aufgabenverteilung anzustreben.



Polizei-Leitstand in Nürnberg

Verwaltung und öffentlicher Dienst

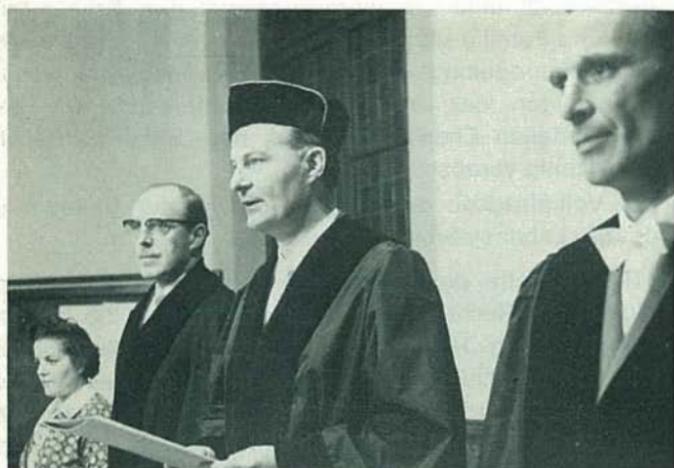
(Ziff. 114—115)

114. Organisation und Praxis der öffentlichen Verwaltungen müssen sich nach den Erfordernissen eines modernen Staatswesens richten und neue Formen der Zu-

sammenarbeit zwischen Staat, Wirtschaft, sozialen und kulturellen Bereichen ermöglichen. Eine umfassende Regierungsreform muß die Ministerien insbesondere nach Sachzusammenhängen neu gliedern, sie müssen sich auf ihre wesentlichen Aufgaben – vor allem die Vorbereitung politischer Entscheidungen – beschränken und andere Aufgaben nachgeordneten Behörden zuweisen.

115. Für Einstellung und berufliche Entwicklung im öffentlichen Dienst müssen Eignung und Leistung allein maßgebend sein. Für die Weiterbildung sind neue Einrichtungen zu schaffen. Qualifizierte Kräfte sollen häufiger als bisher in Wirtschaft und Verwaltung wechselseitig eingesetzt werden.

In der Verwaltung ist der kooperative Führungsstil zu fördern; die Möglichkeiten von Teamarbeit und Delegation von Verantwortung sind zu nutzen. Das Personalvertretungsrecht muß den modernen Verhältnissen in Staat und Gesellschaft entsprechen und ist in Bund und Ländern einheitlich zu gestalten. Die Rechte der im öffentlichen Dienst Beschäftigten, der Personalvertretungen und der Jugendvertretungen müssen gestärkt werden. Der Schutz der Minderheiten ist sicherzustellen. Wir treten für die Schaffung eines einheitlichen öffentlich-rechtlichen Dienstrechtes auf der Grundlage eines nach zeitgemäßen Gesichtspunkten fortzuentwickelnden Beamtenrechts ein.



Rechtsprechung

Rechts- und Justizpolitik

(Ziff. 116—121)

116. Unsere Rechtspolitik dient dem Ziel, dem einzelnen Sicherheit und Schutz zu gewähren, Gesellschaft und Staat vor Übergriffen zu schützen und die Grundlagen für soziale Gerechtigkeit, für fairen Wettbewerb in Ausbildung, Beruf und Wirtschaft und für gewaltlose Austragung von Konflikten zu gewährleisten.

117. Wir wollen die Reform unseres Strafrechts fortführen. Das neue Strafrecht muß der Gesellschaft größtmöglichen Schutz vor Verbrechen gewährleisten. Die Gebote der Sittlichkeit verpflichten das Gewissen des einzelnen. Sie sind ein Maßstab für die Gesetzgebung, bedürfen aber nicht immer des strafrechtlichen Schutzes. Wir werden die Strafrechtsreform durch eine Strafvollzugsreform ergänzen. Im Strafverfahren und im Strafvollzug sind Bürgerrecht und Menschenwürde des Angeeschuldigten, des Angeklagten und des Verurteilten zu achten; die Wiedereingliederung des Verurteilten in die Gesellschaft ist zu fördern und die Gefahr eines Rückfalls zu mindern. Vor Rechtsbrechern, die nicht zu bessern sind, ist die Gesellschaft zu schützen.

118. Die Ehe ist grundsätzlich auf Lebenszeit angelegt. Bei der Reform des Eherechts werden wir dafür ein-

treten, daß eine am verfassungsmäßigen Schutz von Ehe und Familie und an der sozialen Wirklichkeit orientierte Neuregelung der Scheidungsgründe, der Scheidungsfolgen, der Unterhalts- und Alterssicherung des geschiedenen Ehepartners und des Eheprozeßrechts gleichzeitig verabschiedet wird.

Die Volljährigkeit der Bürger soll mit der Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen.

119. Aufgabe der Rechtspolitik ist es, die Unabhängigkeit der Rechtsprechung zu sichern und die bei der Rechtsfindung Tätigen vor sachfremder Beeinflussung wirksam zu schützen. Die Rechtsprechung hat die geltende Rechtsordnung durchzusetzen und das Recht unter Beachtung der vom Gesetzgeber getroffenen Grundwertentscheidungen fortzuentwickeln. Mehr als bisher sollen erfahrene und bewährte Juristen aus anderen Berufen zu Richtern ernannt werden. An den Personalentscheidungen sind die Richter wirksam zu beteiligen. Die Ausbildung der Juristen soll straffer, intensiver und praxisnäher gestaltet werden.

120. Im Bund und in den Ländern sollen Rechtspflegeministerien geschaffen werden. Wir wollen den Aufbau der Gerichte und ihre Verfassung für alle Zweige der Gerichtsbarkeit in einem allgemeinen Gerichtsverfassungsgesetz regeln.

Wir werden das Verfahrensrecht für alle Zweige der Gerichtsbarkeit soweit wie möglich vereinheitlichen. Die Gerichtsverfahren müssen gestrafft, beschleunigt und möglichst auf die erste Instanz konzentriert werden, ohne den umfassenden Rechtsschutz zu beeinträchtigen. Die Funktion der obersten Bundesgerichte ist auf die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung und auf die Fortentwicklung des Rechts zu konzentrieren.

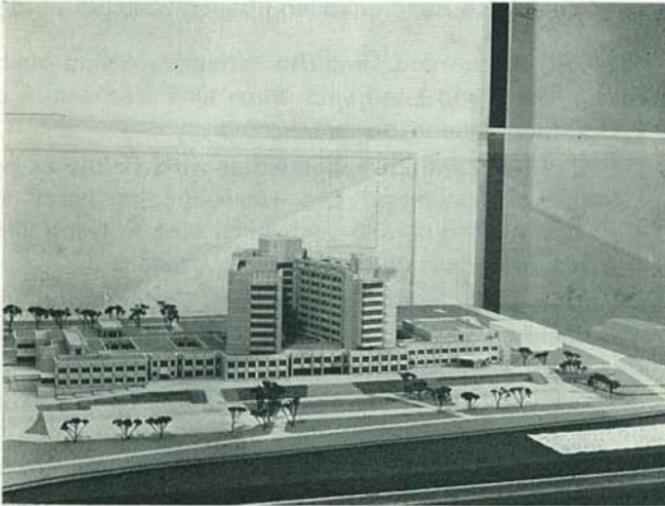
In der ordentlichen Gerichtsbarkeit wollen wir die Zuständigkeiten der Amts- und Landgerichte neu ordnen, erstinstanzliche Familiengerichte bilden, die Vielzahl unterschiedlicher Spruchkörper in Strafsachen verringern und nichtleistungsfähige Gerichte auflösen.

121. Wir fordern, daß Verbrechen entschiedener bekämpft werden. Dazu ist vor allem eine bundesweite

Koordination der Kriminalpolizei erforderlich. Das Berufsbild der Polizei muß so gestaltet werden, daß es für junge qualifizierte Bürger anziehend wird. Die Schutz- und Kriminalpolizei ist mit den modernsten Mitteln auszustatten.

Kriminelle Serientäter, die wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind, müssen in Untersuchungshaft genommen werden können, wenn sich gegen sie erneut ein dringender Tatverdacht richtet und Wiederholungsgefahr besteht.

Opfer von schweren Verbrechen sollen Anspruch auf staatliche Hilfe haben.



Berlin, Städtebau der Zukunft — Modellausstellung

(Ziff. 122—125)

Raumordnung, Städte- und Wohnungsbau

122. Ziel der Raumordnung ist eine Siedlungs- und Infrastruktur, die die Entwicklungsmöglichkeiten des einzelnen in der Gesellschaft verbessert und eine wachstumsfähige Volkswirtschaft sowie die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet gewährleistet. Die Pflege der Landschaft und die Erhaltung des Gleichgewichts im Naturhaushalt sind Aufgaben, denen wir in Zukunft besondere Bedeutung zumessen.

In den ländlichen Gebieten müssen ausreichende gewerbliche Arbeitsplätze geschaffen werden. Eine ausreichende Zahl zentraler Orte soll die Bewohner auf dem Lande mit jenen öffentlichen Dienstleistungen versorgen, die die einzelne Gemeinde nicht bereitzustellen vermag. Mittelgroße Städte sollen zu regionalen Zentren ausgebaut werden, die mit attraktiven öffentlichen und privaten Dienstleistungen neue wirtschaftliche Unternehmen anziehen und dadurch ihr Angebot an Arbeitsplätzen erhöhen. Um einen wirksamen Vollzug der Raumordnungspolitik zu sichern, müssen Bund, Länder und Gemeinden ein System verbindlicher, aufeinander abgestimmter Raumordnungsregeln entwerfen, die auch bei den mehrjährigen Finanz- und Investitionsplanungen der öffentlichen Hand auf allen Ebenen wirksam werden.

123. Städtische und ländliche Lebensform sind gleichwertig. Stadt und Land sind durch eine wachsende Urbanisierung gekennzeichnet.

Die Stadt ist Zentrum bedeutender wirtschaftlicher und kultureller Leistungen. Die Umweltbedingungen der städtischen Bevölkerung sind durch eine fortschrittliche und verstärkte Investitionspolitik zu verbessern.

Der Städtebau muß sich an den Bedürfnissen des menschlichen Lebens ausrichten, die über den Lebensraum der Gemeinde hinausgehen. Lokale Planungen müssen deshalb in regionale Zusammenhänge eingeordnet werden. Bei der Vorbereitung städtebaulicher Maßnahmen muß der Bürger mitwirken können; das gilt besonders für die Erstellung von Sozialplänen. Der Zersiedlung städtischer Naherholungsgebiete ist entgegenzuwirken.

Zur Entlastung stark verdichteter Siedlungsräume ist die Entwicklung neuer Städte erforderlich. Alle Planungen und Maßnahmen müssen in einem Stadtentwicklungsprogramm zeitlich und sachlich aufeinander abgestimmt werden. In den Verdichtungsräumen müssen vor allem die Stadtkerne neu geordnet werden; es müssen neue, städtisch gegliederte, bestmöglich mit öffentlichen und privaten Versorgungseinrichtungen ausgestattete Siedlungseinheiten gebaut werden.

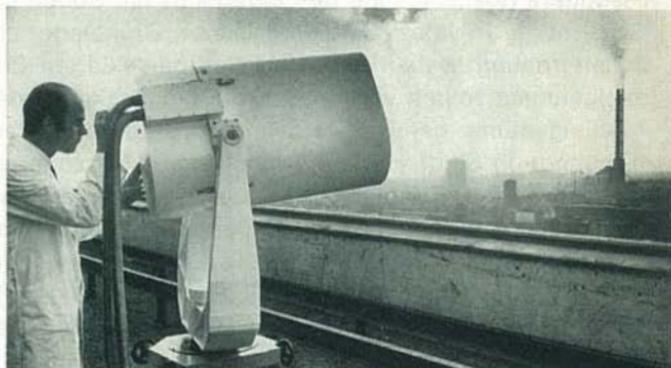
124. Voraussetzung für eine weitschauende, gemeinschaftsorientierte Raumordnungs- und Städtebaupolitik ist eine Fortentwicklung des Bodenrechts, die die besondere Sozialbindung des Eigentums am Boden berücksichtigt. Privates Eigentum bleibt Grundlage der Bodenordnung. Neben der Form des parzellierten Einzeleigentums sollten vordringlich die Möglichkeiten des Teileigentums genutzt werden. Planungen und Neuordnungen in Stadt und Land müssen von Verzögerungen und ungerechtfertigten Verteuerungen befreit werden. Spekulationsgewinne aus Bodengeschäften sind steuerlich stärker zu erfassen; die Entschädigung bei Enteignung soll auf Wunsch des Enteigneten statt in Geld durch Beteiligungen oder Ersatzland erfolgen können.

125. Der Wohnungsbau und insbesondere der soziale Wohnungsbau, vor allem für die kinderreiche und junge Familie muß weiterhin gefördert werden. Dabei sollen Siedlungen entstehen, deren Ausstattung modernen Wohnansprüchen genügt.

Im öffentlich geförderten Wohnungsbau ist die Vergabe von Krediten an die Bereitschaft der Wohnungsbauunternehmen zu binden, eigentumsschwache Schichten durch geeignete Eigentumsformen am Vermögenszuwachs zu beteiligen. Im Zuge städtebaulicher Maßnahmen sollen Wohnung, Haus und Boden in verstärktem Maße zur Bildung von Eigentum für breite Schichten der Bevölkerung verwandt werden. Beim Erwerb von eigengenutzten Eigentumswohnungen und Eigenheimen soll die Grunderwerbsteuer entfallen. Wohnungen im Eigentum der öffentlichen Hand sollen privatisiert werden. Es sollen Anreize für den Erwerb von Wohnungen durch ihre Mieter geschaffen werden. Den Wohnungsgesellschaften soll auferlegt werden, öffentlich geförderte Wohnungen zu angemessenen Preisen als Privateigentum oder den Mietern ein Dauerwohnrecht anzubieten.

Der Anspruch auf Wohngeld und auf die Benutzung einer Sozialwohnung muß in regelmäßigen Abständen

KAS/ACDB/07/001/22077
den veränderten Verhältnissen der Berechtigten angepaßt werden. Instandsetzungen und Modernisierung des Althausbesitzes sind zu begünstigen.



Auf „Raucher“-Jagd mit der Laser-Kanone

(Ziff. 126—131)

Umweltschutz

126. Wir werden unsere Anstrengungen verstärkt fortsetzen, die Umweltbedingungen zu verbessern. Wir werden dem Anspruch aller Menschen auf Reinhaltung von Luft und Wasser, offene Flächen für Freizeit und Erholung und Schutz vor Lärm Geltung verschaffen. Wir fordern eine wirkungsvollere Organisation und verstärkte Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Gemeinden, Wirtschaft und Wissenschaft zur Lösung dieser Aufgaben. Der Umweltschutz ist in Bund und Ländern einheitlich zu regeln und durch internationale Abkommen zu sichern. Bei der Standortwahl für Industriensiedlungen sind ökologische Faktoren zu berücksichtigen. Wir werden durchsetzen, daß grundsätzlich derjenige Umweltschäden zu beseitigen hat, der sie verursacht. Die Ökologie ist als interdisziplinäre Wissenschaft an den Hochschulen einzuführen. Die Forschungsschwerpunkte sind national und international abzustimmen.

127. Die Wasserversorgung der Bevölkerung ist durch langfristige Planungen sicherzustellen. Der Grundwasserschutz hat Vorrang vor einer anderweitigen Bean-

spruchung der Landschaft. Es müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um die Abwässer in Zukunft so zu reinigen, daß sie unsere Gewässer nicht verseuchen oder vergiften können. Das biologische Gleichgewicht in den Gewässern muß erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Alle Länder müssen die Reinhaltordnungen erlassen, die im Wasserhaushaltsgesetz vorgeesehen sind.

128. Der Verschmutzung der Luft muß durch neue gesetzliche Vorschriften und durch bessere Kontrollen wirksamer begegnet werden. Die Verschmutzung der Luft durch Abgase darf nicht ein gesundheitsschädliches Maß erreichen. Die Zulassung von Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen ist entsprechenden Auflagen zu unterwerfen. Wir werden die Erforschung und Entwicklung abgasfreier Energien und emissionsfreier Maschinen fördern.

129. Wir fordern zum Schutz der Bevölkerung vor dem Lärm: Verminderung der Lärmbelastung durch sinnvolle Regionalplanung und Bauleitplanung; die Planung und den Bau von schallgeschützten Wohnungen, Krankenhäusern, Kindergärten, Schulen und Arbeitsplätzen; Entwicklung und Bau von geräuscharmen Fahrzeugen, technischen Geräten, insbesondere im Hoch- und Tiefbau und industriellen Anlagen; Beschränkung der durch den Luftverkehr verursachten Lärmbelästigung; Schaffung von Lärmschutzzonen und Schallschutzeinrichtungen; Verbot des zivilen Überschallfluges über der Bundesrepublik.

130. Eine schadlose, geordnete und kontrollierte Beseitigung von Abfallstoffen muß sichergestellt werden. Das Problem der Abfallbeseitigung ist durch übergemeindliche Planung und Organisation zu lösen. Zu diesem Zweck sind Sanierungspläne im gesamten Bundesgebiet aufzustellen. Die Industrie muß Produkte auf den Markt bringen, die im Abfallzustand ohne großen Aufwand wiederverwendet oder dem natürlichen biologischen Kreislauf zugeführt werden können.

131. Die Auswirkungen von Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln und von maschinellen Feldbautech-

niken auf das biologische Gleichgewicht im Boden und auf die Gesundheit von Mensch und Tier sind verstärkt zu untersuchen. Vermeidbare negative Auswirkungen sind zu unterbinden. Biologische Schädlingsbekämpfung sowie die Forschung nach Substanzen und Techniken, die den Naturhaushalt nicht stören, ist zu fördern.

Wer Bodenschätze im Tagebau abbaut, hat die Abbaugebiete für die Erholung und für landwirtschaftliche Zwecke zu rekultivieren.

Stichwortverzeichnis Berliner Programm

2. Fassung

Die Zahlen beziehen sich auf die Ziffern des Programms

Abfallbeseitigung	130
Abrüstung	22
Abschlüsse (in Schule und Hochschule)	32, 39, 41, 42
Ältere Arbeitnehmer	100
Agrarpolitik	81, 82, 83
Alter	79, 97, 98, 99, 100
Altersgrenze (Rentenversicherung)	99
Alterssicherung	97, 98, 99
Arbeit	78, 79, 80
Arbeitnehmerkammern	72
Arbeitsmarktpolitik	78, 79
Arzneimittel	104
Aufsichtsrat	72
Ausbildungsförderung	92
Ausländische Arbeitnehmer	80
Außenpolitik (allgemein)	1
Bausparprämien-gesetz	75
Beamtenrecht	115
Behinderte	92, 106
Berlin	9
Berufliche Bildung (Grundsätze)	36
Berufliche Bildung (Förderung)	37
Berufliche Fortbildung	38
Berufsausbildung	89
Berufs- und Berufsbildungsforschung	37, 44, 49
Berufsgrundbildungsjahr	37
Beteiligungslohn	73
Betriebliche Altersversorgung	97, 98
Betriebsverfassungsrecht	72
Bildungsberatung	34, 40, 44, 48
Bildungsfinanzierung	50, 51
Bildungsförderung	33
Bildungsplanung	49, 50, 51
Bildungspolitik, Ziele der	27
Bildungssystem und Bildungsinhalte	28, 69

Bildungsurlaub	39
Biozide	131
Bodenhygiene	131
Bodenrecht	124
Bundesbahn, Deutsche	86
Bundespost, Deutsche	85
Bundeswehr	25
DDR, Verhältnis zur	7, 8
Demokratie	107
Demoskopie	111
Deutsch-Französische Zusammenarbeit	11
Deutschlandpolitik	3, 7, 8, 9
Deutschland-Vertrag	7
Dienstplicht	24
Eherecht	118
Eigentum	61, 73
Einheit der Deutschen	3, 7, 8
Einkommensentwicklung	82
Einkommenspolitik	63
Einkommensstatistik	75
Einkommensverteilung	62, 66
Elternrecht	29, 31, 35
Energiepolitik	90
Entwicklungspolitik	19, 20
Erste-Hilfe-Gesetz	89
Ertragsbeteiligung	73
Erwachsenenbildung	39
Erwerbsvermögen	74
Europa, politische Vereinigung	3, 11, 12
Europäische Gemeinschaften	13, 14, 15
Europäische Koordinierung (u. a. der Bildungspolitik)	27, 42, 52, 53, 57
Europäisches Parlament	14
Europarat	15
EWG	63, 83, 84, 85
Familie	91, 92, 93
Familienlastenausgleich	92
Fernsehen	111

Finanzhilfen	66
Finanzplanung	63, 64
Finanzpolitik	64
Finanzverfassung	65
Flüchtlinge	103
Föderalismus	112
Forschungsförderung und -finanzierung	53, 54, 55, 56
Forstwirtschaft	81
Frau	92, 93, 94, 99, 106, (39)
Freie Träger	29, 31, 39, 41, 50, 57, 58
Freizeitgestaltung, Förderung der Möglichkeit zur	58
Friedensordnung, europäische	3, 7, 8, 11, 18
Geldwertstabilität	62
Gemeinden, Gemeindeverbände	113, 122, 123
Gerichtsbarkeit	120
Gesamthochschulbereich	41
Gesundheit	104, 105, 106
Gewaltverzicht	21
Grundschule	31, 32
Haftpflichtversicherungspflicht	102
Haushalt	63, 70
Heilberufe	104, 105
Heimatvertriebene und Flüchtlinge	10
Hochschule (Aufgaben)	40
Immissionsschutz	128, 129
Information	107, 111
Infrastruktur	70, 74
Invalidität	97, 99
Jugend	95, 96
Juristenausbildung	119
Justizreform	117, 118, 120 (119)
Kartellamt	67
Kindergärten	31, 34, 89
Kindergeld	92
Kirchen	108
Kommunen	113

Kompetenzverteilung Bund – Länder	112
Konflikt- und Friedensforschung	6
Konjunkturpolitik	63
Krankenhaus	105
Krankenversicherung	104
Kriegsopferversorgung	103
Kulturförderung	57
Kulturpolitik, internationale	5
Länderneugliederung	112
Lärmbekämpfung	129
Land (Ländliche Gebiete)	122
Landschaftspflege	122
Landwirtschaft	81
Lehrerbildung	45
Lehrermangel, Behebung des	46
Lehrkörper (an Hochschulen)	43
Leitende Angestellte	72
Luftfahrt	85
Luftreinhaltung	128
Marktwirtschaft, Soziale	61, 66, 67, 68, 73
Massenmedien	111
Meinungsfreiheit	111
Mitbestimmung der Arbeitnehmer	72
Mittelstand	68
Mitwirkungsrechte von Schülern, Eltern und Lehrern	35
Mobilität	78, 98
Moderne Lehr- und Lernmethoden	29, 39, 47
Münchener Abkommen	18
Nahverkehr	86
NATO	23
Naturschutz	122
Öffentlicher Dienst	115
Ost-West-Konflikt	2
Parlamentsreform	110
Parteien	107, (110)
Personalvertretungsrecht	115

Polen (Grenzfrage)	18, 16
Polizei	121
Preispolitik	82
Presse	111
Produktivkapital	66
Raumordnungspolitik	87, 122, (124)
Recht (Finanz- und Steuerrecht)	66
Rechtspflegeministerien	120
Rechtspolitik	166, (119)
Rechtsprechung	119
Regierungsreform	114
Rehabilitation	106
Religionsgemeinschaften	108
Rentenversicherung	99
Rundfunk	111
Schulversuche	30
Seeschifffahrt	85
Sekundarstufe I und II	32
Selbstbestimmungsrecht	7
Selbstverwaltung, kommunale	113
Soziale Sicherung	61, 81, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103
Solidarität, internationale	4, 19, 20
Sonderschulen	34
Sowjetunion, Beziehungen zur	16, 17
Sozialbudget	76
Soziale Gerechtigkeit	61
Soziale Infrastruktur	77
Soziale Marktwirtschaft	61, 66, 67, 68, 73
Soziale Sicherung	61, 81, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103
Sozialforschung	111
Sozialhilfe	101
Sozialprodukt	63, 65, 69
Sparprämien gesetz	75
Sportförderung	59, 60
Stabilitätspolitik	62, 63
Stadt	113, 122, 123
Städtebau	123, (124)

Steuerpolitik	64, 66, 84
Strafrechtsreform	117
Strafvollzugsreform	117
Strukturpolitik	62, 69, 70, 81
Studienreform	42
Tarifaufonomie	72
Teilzeitarbeit	94
Umweltschutz	126, 127, 128, 129, 130, 131, (81, 122, 123)
Unternehmensrecht	72
Untersuchungshaft Serientäter	121
Verbände	107, (110)
Verbraucheraufklärung	67
Verbrechensbekämpfung	121
Verbrechensopfer	121
Verkehrserziehung	89
Verkehrspolitik	85, 86, 87, 88 89
Verkehrssicherheit	89
Verkehrswegprogramm	87
Vermögensbildung	62, 66, 73, 74, 75
Vermögensverteilung	73
Vertriebene	103
Verwaltungsreform	113, 114, 115
Vier-Mächte-Verantwortung	7, 9
Vollbeschäftigung	62
Volljährigkeit	118
Vorschulklasse	31, 34
Vorsorge, private	97
Wachstum	62, 63
Währungspolitik	83
Wahlrecht	109
Wasserreinhaltung	127
Wasserwirtschaft	127
Wechselkurse	63
Wehrgerechtigkeit	24
Wehrstruktur	24
Wettbewerb	61, 66, 67

Wirtschaftspolitik	81
Wirtschafts- und Währungsunion	13
Wohnungsbau	125
Zivilverteidigung	26
Zonenrandförderung	71
Zulassungsbeschränkungen, Abbau der Zweiter Bildungsweg	44 39

KAS/ACDP 07-001-22077

Herausgeber: CDU-Bundesgeschäftsstelle, Abt. Öffentlichkeitsarbeit, 53 Bonn,
Konrad-Adenauer-Haus

Druck: VVA-DRUCK, Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Oberhausen (Rhd.) + Düsseldorf

07-001-22077

CDU